

NIEDERSCHRIFT
über die ordentliche Mitgliederversammlung der
Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen
am 28. Juni 2012 in Köln

Anwesende Mitglieder:

bis 14:58 Uhr

150 Stimmberechtigte Mitglieder, davon
45 persönlich anwesend und
105 durch Vollmacht vertreten

ab 14:58 Uhr (zu TOP 3)

151 stimmberechtigte Mitglieder, davon
46 persönlich anwesend und
105 durch Vollmacht vertreten

Anwesend vom Aufsichtsrat:

Dr. Helmut **Hofmeier**
Wolfgang **Beumers**
Christof **Kessler**

Vorsitzender

Anwesend vom Vorstand:

Nicolai **Engel**
Thomas **Barann**
Rainer **Schmid**

Vorsitzender
stv. Vorsitzender

Entschuldigt vom Aufsichtsrat:

Michael **Kurtenbach**
Sylvia **Merten-Simon**
Werner **Urbach**

stv. Vorsitzender

Anwesend als Gäste:

Manuela Brückner	Verantwortliche Aktuarin
Holm Hempel	LPM 2/ Referent zu TOP 3
Bianca Hövelmann	Leitung LPM 2
Christian Scheepers	LPM 2/ Einlasskontrolle
Renate Steffens	Leitung VS
Antje Voous	VS/Protokoll
Christian Werkshage	P 32/ Einlasskontrolle
Claudia Weyland	P 32/ Einlasskontrolle
Dr. Stefan Zimmermann	Notar

Herr Dr. Helmut Hofmeier übernahm als Vorsitzender des Aufsichtsrates die Versammlungsleitung und eröffnete um 14:29 Uhr die Versammlung.

Er begrüßte alle Anwesenden und stellte fest, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung mit Einladung vom 25.05.2012 unter Angabe der Tagesordnung und den Beschlussvorschlägen erfolgt ist. Der Versandt erfolgte nach dem 29.05.2012, und somit nach der Bekanntmachung der Verschmelzungsabsicht im Bundesanzeiger durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Er stellte weiterhin fest, dass gemäß §§ 118, 112 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 63 Abs. 1 UmwG der Entwurf des Verschmelzungsvertrages samt Anlagen (Entwurf der neuen Satzung der Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG und Aufsichtsrechtliche Maßgaben im Zuge der Verschmelzung), die Jahresabschlüsse mit den Lageberichten der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger für die letzten Geschäftsjahre 2008 bis 2011, der Verschmelzungsbericht sowie eine Synopse zur Änderung der Satzung der Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG in den Räumlichkeiten des Vereins auslagen und auch heute im Versammlungssaal zur Einsicht der Anwesenden ausliegen und den Mitgliedern auf Wunsch vor der heutigen Versammlung übersandt worden sind. Des Weiteren stellte er fest, dass die vorgenannten Unterlagen auf der Internetseite www.gothaer.de/pensionskasse_bkv zugänglich gemacht worden sind.

Ferner stellte Herr Dr. Hofmeier fest, dass der Entwurf des Verschmelzungsvertrags bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 22. Mai 2012 gem. §§ 111,

118, 119 UmwG rechtzeitig eingereicht und die Verschmelzungsabsicht durch diese im elektronischen Bundesanzeiger am 29. Mai 2012 bekannt gemacht worden ist.

Insgesamt waren 150 stimmberechtigte Mitglieder persönlich anwesend oder durch Vollmacht vertreten.

Herr Dr. Hofmeier stellte fest, dass die Mitgliederversammlung damit form- und fristgerecht einberufen wurde und beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde der seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung verstorbenen Mitglieder gedacht.

Anschließend erläuterte Herr Dr. Hofmeier das für die Mitgliederversammlung gewählte Abstimmungsverfahren, welches durch Abgabe von Stimmkarten erfolgt. Ausgangsgröße für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist die Gesamtstimmzahl aller anwesenden und ordentlich vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden zunächst die Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen und hiernach die Zahl der NEIN-Stimmen festgestellt und abgezogen. Die Differenz ergibt die JA-Stimmen.

Herr Dr. Hofmeier bat darum, die Versammlung während der Beschlussfassung nicht zu verlassen. Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied dennoch den Sitzungsraum verlassen wollen, so hat es seine Stimmkarten am Tisch der Einlasskontrolle abzugeben.

Die mitgeteilte Tagesordnung lautet wie folgt:

TOP 1 Vorlage des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Berichtes des Aufsichtsrates für das Jahr 2011

- a) Bericht zur Lage des Unternehmens
- b) Vorlage und Erläuterung des Jahresabschlusses
- c) Bericht des Aufsichtsrates
- d) Feststellung des Jahresabschlusses

TOP 2 Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat

**TOP 3 Erläuterungen zur Verschmelzung der Pensionskasse der
BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen auf die Versor-
gungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG**

- a) Verschmelzungsvertrag
- b) Satzungsänderungen

**TOP 4 Beschlussfassung über die Zustimmung zum Entwurf des
Verschmelzungsvertrages**

TOP 5 Sonstiges

Nachdem gegen Form und Inhalt der Tagesordnung keine Einwendungen erhoben wurden, erklärte der Versammlungsleiter diese für genehmigt. Danach wurde in die Erledigung der Tagesordnung eingetreten.

**TOP 1 Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie des Be-
richts des Aufsichtsrates für das Jahr 2011**

- a) Bericht zur Lage des Unternehmens und
- b) Vorlage und Erläuterung des Jahresabschlusses

Herr Engel erläuterte anhand der Präsentation die wesentlichen Kennziffern des Jahresabschlusses 2011.

Die Anwartschaften auf Invaliden- und Altersrente sind gegenüber dem Vorjahr von 404 auf 391 zurückgegangen. Der Rückgang in Höhe von 13 Anwartschaften ist in erster Linie auf Abgänge durch Erreichen der Altersgrenze (9 Personen) zurückzuführen. Demgegenüber ist die Zahl der Rentenempfänger von 353 auf 357 gestiegen. Es wurden 14 Zugänge und 10 Abgänge verzeichnet. Die häufigste Leistungsart ist nach wie vor die Invaliden- und Altersrente, diese erhielten 280 Personen.

Die gebuchten Beiträge haben sich gegenüber dem Vorjahr von 492 TEUR auf 687 TEUR erhöht. Der Beitragsanstieg resultiert im Wesentlichen aus niedrigeren Kapitalerträgen und höheren Aufwendungen für Versicherungsfälle.

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle sind gegenüber dem Vorjahr um 2,4 % von 1.986 TEUR auf 2.034 TEUR gestiegen. Der Anstieg ist im Wesentlichen in der steigenden Zahl der Leistungsempfänger begründet. Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb, die im Rahmen der Bankgeschäfte angefallen sind, haben sich gegenüber dem Vorjahr von 800 EUR auf unwesentliche 630 EUR reduziert. Die Dienstleistungen der Gothaer Krankenversicherung AG erfolgen weiterhin unentgeltlich.

Der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Deckungsrückstellung wurden wie auch im Vorjahr rund 0,9 Mio. EUR zugeführt. Der Rechnungszins betrug 3,5 %.

Der Kapitalanlagebestand ist auf Buchwertbasis gegenüber dem Vorjahr um 1,5 Mio. EUR auf 56,3 Mio. EUR angewachsen. Der Kapitalanlagebestand auf Zeitwertbasis belief sich per 31.12.2011 auf 59,5 Mio. EUR. Die Nettobewertungsreserven haben sich damit im Jahresverlauf 2011 auf rund 3,2 Mio. EUR verbessert.

Die Erträge sind gegenüber Vorjahr von 2,45 Mio. EUR auf 2,28 Mio. EUR zurückgegangen. Die Aufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr von 1 TEUR auf 3 TEUR erhöht. Das Ergebnis aus Kapitalanlagen beläuft sich somit auf Geschäftsjahresbasis auf rund 2,27 Mio. EUR (Vorjahr: 2,44 Mio. EUR). Dies entspricht einer Nettoverzinsung in Höhe von 4,1 % (Vorjahr: 4,5 %).

Die Pensionskasse weist - wie im Vorjahr - keinen Überschuss aus. Das Eigenkapital (Verlustrücklage) beläuft sich auf 2,5 Mio. EUR. Die Solvabilitätsspanne beträgt 2,3 Mio. EUR, so dass eine Überdeckung von 0,2 Mio. EUR vorliegt. Die Solvaquote beträgt 105 %.

Es wurden keine Fragen von den Mitgliedern gestellt.

c) Bericht des Aufsichtsrates

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Herr Dr. Hofmeier, berichtete über die Tätigkeiten, Prüfungen und Feststellungen des Aufsichtsrates im abgelaufenen Geschäftsjahr 2011. Er erläuterte den schriftlichen Bericht des Aufsichtsrates vom 2. Mai 2012.

Fragen der Mitglieder zum Bericht des Aufsichtsrates lagen nicht vor.

d) Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 wurde durch die Mitgliederversammlung einstimmig festgestellt.

TOP 2 Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat

Entsprechend dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat beschloss die Mitgliederversammlung einstimmig, dem Vorstand für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 Entlastung zu erteilen.

Entsprechend dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat beschloss die Mitgliederversammlung einstimmig, dem Aufsichtsrat für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 Entlastung zu erteilen.

TOP 3 Erläuterungen zur Verschmelzung der Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen auf die Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG

a) Verschmelzungsvertrag

Herr Engel erläuterte anhand der vorab versandten Präsentation und unter Verweis auf seine Ausführungen in der letzten Mitgliederversammlung am 28. Juni 2011 das Verschmelzungsvorhaben.

Beweggründe für das Verschmelzungsvorhaben sind u.a., dass die geringe Bestandsgröße der Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen zunehmend die aktuarielle Einschätzung erschwert und schon heute zu aufsichtsrechtlichen Sonderanforderungen („Rentenhöhenvergleiche“) führt. Des Weiteren soll die Komplexität reduziert und die Planbarkeit verbessert werden.

Die Verschmelzung wurde mit den Gesamtbetriebsräten des Gothaer Konzerns intensiv beraten. Hierbei wurden die betriebsverfassungsrechtlichen Gremien sowohl durch juristische als auch durch versicherungsmathematische Sachverständige unterstützt, die bestätigen, dass keine nachteiligen Veränderungen für die Mitglieder/ Versorgungsberechtigten beim Verschmelzungsvorgang erkennbar sind. Aus diesem Grund haben sämtliche Betriebsratsgremien ihre Zustimmung zur Verschmelzung und zu der entsprechenden Betriebsvereinbarung erteilt.

Darüber hinaus haben intensive Beratungen und Abstimmungen hinsichtlich der Verschmelzung und der damit verbundenen Vorgehensweise mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) stattgefunden. Alle verschmelzungsrelevanten Unterlagen (u.a. Verschmelzungsbericht und Entwurf des Verschmelzungsvertrages samt Anlagen [Entwurf der neuen Satzung der Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG und Aufsichtsrechtliche Maßgaben im Zuge der Verschmelzung]) wurden mit der BaFin abgestimmt. Die BaFin hat unter Beachtung von § 14 a VAG („Wahrung der Belange der Versicherten“) keinerlei aufsichtrechtliche Bedenken zur Verschmelzung und der damit verbundenen Vorgehensweise.

Mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung haben die Mitglieder eine Informationsbroschüre zur Verschmelzung erhalten. Die relevanten Informationen und verschmelzungsrelevanten Unterlagen wurden in den Geschäftsräumen des jeweiligen Rechtsträgers ausgelegt und standen seit dem 30.05.2012 auf der Internetseite des Rechtsträgers zum Abruf zur Verfügung.

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um nachfolgende Unterlagen:

- Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrates, die dem Geschäftsbericht 2011 entnommen werden können

- Geschäftsberichte 2008 - 2011 der VK GVB und PK BKV
- (gemeinsamer) Verschmelzungsbericht
- Entwurf des Verschmelzungsvertrages nebst Anlagen
 - Entwurf der neuen Satzung der Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG
 - Aufsichtsrechtliche Maßgaben im Zuge der Verschmelzung
- Synopse zu den Satzungsänderungen im Zuge der Verschmelzung.

Darüber hinaus hat jedes Mitglied auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erhalten.

Die Verschmelzung der beiden Versorgungsträger erfolgt unter Gleichen und unter Anwendung der Vorschriften des Umwandlungsgesetzes. Sie soll mit wirtschaftlicher Wirkung rückwirkend zum 1. Januar 2012 vollzogen werden. Zudem sollen die Versicherungsbestände und Kapitalanlagen zunächst weiterhin getrennt voneinander geführt werden.

Die aufnehmende Versorgungskasse übernimmt dabei sämtliche Rechte und Pflichten der Pensionskasse. Herr Engel betonte, dass die Mitgliedschaften nach Verschmelzung mit den bisherigen Mitgliedschaften absolut gleichwertig sind und die Leistungsregelungen und Leistungspläne selbstverständlich unverändert fortgeführt werden.

Sodann ging er auf die wesentlichen Regelungen des Verschmelzungsvertrages (§ 2 Vermögensübertragung, § 3 Gewährung von Mitgliedschaften und § 7 Versorgungsansprüche und Anwartschaften) nebst Anlagen „Aufsichtsrechtliche Maßgaben im Zuge der Verschmelzung“ und „Satzungsentwurf“ näher ein.

Die Anlage „Aufsichtsrechtliche Maßgaben im Zuge der Verschmelzung“ enthält u.a. die verbindlichen Erklärungen der Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG und der Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen, dass die Belange der Versicherten im Rahmen der Verschmelzung gewahrt werden, die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsverpflichtungen im Rahmen der Verschmelzung gewährleistet ist und die Leistungsregelungen aus den Satzungen materiell unverändert übernommen werden.

Abschließend fasste Herr Engel die wesentlichen Punkte der Verschmelzung noch mal zusammen und bat um Zustimmung zum Entwurf des Verschmelzungsvertrages.

b) Satzungsänderungen

Zunächst verdeutlichte Herr Hempel, dass im Zuge der Verschmelzung der Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen auf die Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG deren Satzungen zu einer Satzung zusammenzuführen sind - ohne dass eine der Mitgliedergruppen bevor- oder benachteiligt wird.

Anschließend erläuterte er ausführlich die geplanten Satzungsänderungen anhand der zur Verfügung gestellten Synopse zur Änderung der Satzung der Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG vom 22. Mai 2012.

Herr Hempel wies nochmals darauf hin, dass die Regelungen der mit der Verschmelzung neu zu fassenden Satzung der Versorgungskasse im Hinblick auf die Leistungsrechte der jeweiligen Mitgliedergruppen denjenigen der Satzungen der Pensionskasse und der Versorgungskasse vor Verschmelzung entsprechen, da unverändert die Leistungsregelungen aus den jeweiligen Satzungen, Leistungsplan A und B für die Versorgungskasse sowie die Leistungsregelungen für die Pensionskasse (künftig Leistungsplan C), übernommen werden.

Die Kernänderungen erfolgten ausschließlich im Teil I der Satzung, den „Allgemeinen Bestimmungen“. Auch die Regelungen der mit der Verschmelzung neu zu fassenden Satzung der Versorgungskasse entsprechen im Hinblick auf die Mitgliedschaftsrechte der jeweiligen Mitgliedergruppen denjenigen der Satzungen der Pensionskasse und der Versorgungskasse vor Verschmelzung in ganz überwiegender Hinsicht. In einzelnen Regelungsbereichen kommt es sogar zu Verbesserungen für die Mitglieder. Dies betrifft z.B. die Übernahme der unbegrenzten Stimmrechtsübertragung aus der Satzung der Pensionskasse oder die Übernahme der qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ für Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder die höheren Anforderungen zur Bildung einer Verlustrücklage aus der Satzung der Versorgungskasse.

Es schloss sich eine ausführliche und intensive Diskussion insbesondere zu den nachfolgenden Einzelfragen an.

Auf Anmerkung von Herrn Mohr, die Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG sei nicht ausfinanziert, erklärte Herr Engel, dass die versicherungsrechtlichen Ansprüche der Mitglieder gegenüber der VK, wertmäßig durch die Deckungsrückstellung repräsentiert, satzungsgemäß ausfinanziert sind (§ 9 Nr. 4 der Satzung). Aufsichtsrechtlich müssen diese Ansprüche mit Sicherungsvermögen bedeckt sein (§ 66 VAG). Die Aufsichtsbehörde (BaFin) überprüft jährlich die Bedeckung dieser Ansprüche.

Weiterhin wurde von Herrn Mohr vorgebracht, dass aufgrund nicht gebildeter Rückstellungen für den Endbeitrag in der VK kein Insolvenzschutz besteht. Herr Engel stellte klar, dass eine Subsidiärhaftung der Trägerunternehmen gegeben ist (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG). Denn über den Versorgungsplan 2012 (bis 31.12.2011: VP1988) wird ein direkter Rechtsanspruch gegen die Trägerunternehmen gewährleistet. Soweit darüber hinaus Ergebnisabführungsverträge bestehen (bspw. zwischen der GoFiHo als gewinnvereinnahmendem Unternehmen und der GA oder der GL als abführende Unternehmen, aber auch zwischen der GVB als gewinnvereinnahmendem und der GoFiHo als abführendem Unternehmen), müssen Jahresverluste des abführungsverpflichteten Unternehmens durch das gewinnvereinnahmende Unternehmen ausgeglichen werden. Der Fall, dass ein abführungsverpflichtetes Trägerunternehmen seinen Dotierungsbeitrag nicht leisten kann, setzt also voraus, dass die GoFiHo / GVB selbst nicht mehr zu einem Verlustausgleich in der Lage sind. Die Insolvenz der Kasse und der Trägerunternehmen, respektive des Konzerns, sind damit insgesamt ein theoretisches Risiko.

Auf den Vorwurf von Herrn Mohr, der Gründungsstock der VK sei nicht ausfinanziert und dies könne zu Lasten der Pensionskasse gehen, erläuterte Herr Engel zunächst, dass der nachträgliche Gründungsstock in 2007 aufgrund von geänderten und damit erhöhten Solvabilitätsanforderungen (§ 53 c VAG) gebildet wurde und aufsichtsrechtlich sonstigen Eigenmitteln gleichgestellt ist. Weiter führte er aus, dass die Zusammenlegung der Bestände der VK und PK entsprechend Verschmelzungsvertrag und der verschmelzungsrelevanten Unterlagen erst nach Tilgung des Gründungsstockes

und dem damit verbundenen anwachsen der Verlustrücklage möglich ist. In 2011 wurden zur Tilgung bereits rd. 1,56 Mio. EUR der Verlustrücklage zugeführt. Die Tilgung des Gründungsstockes erfolgt somit gesetzlich (§ 22 Abs. 4 VAG) und satzungsgemäß (§ 9a Nr. 3 der Satzung) ausschließlich über Mittel (Jahreseinnahmen) der Versorgungskasse und nicht zu Lasten der Pensionskasse und ihrer Mitglieder.

Des Weiteren kritisierte Herr Kailing den im Rahmen der Zusammenführung der Satzungen übernommenen § 6 Nr. 3 (Treuepflichtvorbehalt), der die teilweise Entziehung der Ansprüche auf Leistungen der Versorgungskasse aus den in § 6 Nr. 2 genannten Gründen ermöglicht. Herr Engel erklärte hierzu, dass § 6 Nr. 3 arbeitsrechtlich lediglich deklaratorische Wirkung entfaltet. Arbeitsrechtlich ist ein Widerruf der Versorgungszusage und damit ein vollständiger oder auch teilweiser Entzug von Versorgungsansprüchen nur unter sehr strengen Voraussetzungen möglich.

Nachdem alle Fragen beantwortet wurden, bat der Vorstand um Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag.

TOP 4 Beschlussfassung über die Zustimmung zum Entwurf des Verschmelzungsvertrages

Herr Dr. Hofmeier erklärte, dass der Verschmelzungsbeschluss gem. § 112 Abs. 3 UmwG einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen bedarf und gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 UmwG notariell beurkundet werden muss.

Die Mitgliederversammlung hat mit 44 Ja-Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen und 102 Gegenstimmen dem Entwurf des Verschmelzungsvertrages nicht zugestimmt. Insofern wird auf die als **Anlage** beigefügte Niederschrift des Notars, Herrn Dr. Zimmermann, verwiesen.

TOP 5 Sonstiges

- Anpassungen
- Termin der nächsten Mitgliederversammlung

▪ Anpassungen

Herr Dr. Hofmeier berichtete, dass die Vorstände der Trägerunternehmen beschlossen haben, die Renten, die zum 01.07.2012 zur Überprüfung anstehen, zum 01.07.2012 um **5,53 %** zu erhöhen.

▪ Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung

Herr Dr. Hofmeier erklärte, dass der Termin noch nicht feststeht und die Verkündung nachrichtlich über die Niederschrift der Mitgliederversammlung, die unter der bekannten Internetadresse abrufbar ist, erfolgt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss Herr Dr. Hofmeier die Mitgliederversammlung um 16:35 Uhr und bedankte sich bei den Mitgliedern für ihr Erscheinen und ihre Diskussionsbeiträge.

Alle vorerwähnten Beschlüsse wurden von dem Vorsitzenden jeweils nach der einzelnen Beschlussfassung festgestellt sowie mit ihrem Inhalt und dem Ergebnis der Abstimmung verkündet.

Widersprüche gegen Beschlussfassungen wurden in keinem Fall erhoben.



Dr. Helmut Hofmeier
(Versammlungsleiter)



Brigitte Jaksch
(Mitglied)



Elisabeth Stroucken
(Mitglied)

Nachrichtlich wird mitgeteilt:

1. Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung 2013

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung findet statt am

Montag, 17. Juni 2013, um 10:00 Uhr in Köln.

2. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Entwurf des Verschmelzungsvertrages

Während die Mitgliederversammlung der Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG dem Entwurf des Verschmelzungsvertrages und den hieraus erforderlichen Satzungsänderungen am 28. Juni 2012 der Verschmelzung zugestimmt hat, hat die Mitgliederversammlung der Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen ihre Zustimmung am 28. Juni 2012 nicht erteilt.

Aufgrund der fehlenden Zustimmung der Mitgliederversammlung der Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen kann die Verschmelzung somit nicht erfolgen.

Der Vorstand der Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG und der Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen bedauert die Entscheidung der Mitgliederversammlung der Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen. Da es zu keinerlei Nachteilen für die Mitglieder kommt, sieht es der Vorstand der Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG und der Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen - vor dem Hintergrund der geringen Bestandsgröße der Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen - als zwingend erforderlich an, die Verschmelzungsabsicht weiter zu verfolgen.



Dr. Helmut Hofmeier
(Versammlungsleiter)

ANLAGE

zur Niederschrift über die ordentliche Mitgliederversammlung
der Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen am 28. Juni 2012 in Köln

UR.Nr. Z 896 für 2012 - ass -

- Mitgliederversammlung -

71. Ordentliche Mitgliederversammlung der Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen

Aufgenommen in 50969 Köln, Arnoldiplatz 1, im Hause der Hauptverwaltungen der
Gothaer Versicherungen, Raum Köln,
wohin sich der Notar auf ausdrückliches Ersuchen des Vorstandes begeben hat,
am 28. Juni 2012.

Auf Ersuchen des Vorstandes der

Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHEN Versicherungen
in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit
mit dem Sitz in Köln,

habe ich,

DR. STEFAN ZIMMERMANN,
NOTAR IN KÖLN,

über die heute für 14.00 Uhr einberufene ordentliche Mitgliederversammlung des
Vereins folgende Niederschrift aufgenommen:

Ich traf dort an:

- I. vom Aufsichtsrat des Vereins, bestehend aus:
1. Herrn Dr. Helmut Hofmeier, Vorsitzender,
 2. Herrn Michael Kurtenbach, stellv. Vorsitzender,
 3. Herrn Wolfgang Beumers,
 4. Herrn Christof Kessler,
 5. Frau Sylvia Merten-Simon,
 6. Herrn Werner Urbach

die unter Punkt I. Ziffer 1., 3. und 4. genannten Personen.

- II. vom Vorstand des Vereins, bestehend aus
1. Herrn Nicolai Engel, Vorsitzender,
 2. Herrn Thomas Barann, stellv. Vorsitzender
 3. Herrn Rainer Schmid,

die unter Punkt II. Ziffer 1. bis 3. genannten Personen.

- III. als Gäste, bestehend aus
1. Herrn Holm Hempel, LPM 2
 2. Frau Antje Voous, VS / Protokoll,
 3. Frau Renate Steffens,

die unter Punkt III. Ziffer 1. bis 3. genannten Personen.

- IV. von den Mitgliedern, die in das bei dem Verein aufbewahrte Teilnehmerverzeichnis aufgenommen wurden.

Die Tagesordnungspunkte zur heutigen ordentlichen Mitgliederversammlung lauten:

TOP 1

Vorlage des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Berichtes des Aufsichtsrates für das Jahr 2011

- a) Bericht zur Lage des Unternehmens
- b) Vorlage und Erläuterung des Jahresabschlusses 2011
- c) Bericht des Aufsichtsrates
- d) Feststellung des Jahresabschlusses

TOP 2

Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat

TOP 3

Erläuterungen zur Verschmelzung der Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen auf die Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG

- a) Verschmelzungsvertrag
- b) Satzungsänderungen

TOP 4

Beschlussfassung über die Zustimmung zum Entwurf des Verschmelzungsvertrages

TOP 5

Sonstiges

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Dr. Helmut Hofmeier, begrüßte alle Anwesenden und übernahm gemäß § 8 Abs. 9 der Satzung den Vorsitz und die Leitung der Mitgliederversammlung. Er eröffnete die Mitgliederversammlung um 14.29 Uhr.

Zunächst bedankte er sich im Namen des Vereins bei Herrn Wilfried Mohr für seine Vorstandstätigkeit in der Zeit vom 21.08.2007 bis zum 31.01.2012.

Der Vorsitzende stellte sodann fest, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung mit Einladung vom 25.05.2012 unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge erfolgt sei. Der Versandt erfolgte nach dem 29.05.2012, und somit nach der Bekanntmachung der Verschmelzungsabsicht im Bundesanzeiger durch die Bundesanstalt für Finanzdienstaufsicht. Somit sei die Einberufung der Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 5 der Satzung frist- und formgerecht sowie in der von der Satzung vorgeschriebenen Weise erfolgt.

Er stellte weiterhin fest, dass gemäß §§ 118, 112 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 63 Abs. 1 UmwG der Entwurf des Verschmelzungsvertrages samt Anlagen (Entwurf der neuen Satzung der Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG, aufsichtsrechtliche Maßgaben im Zuge der Verschmelzung), die Jahresabschlüsse mit den Lageberichten der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger für die letzten Geschäftsjahre 2008 bis 2011, der Verschmelzungsbericht sowie eine Synopse zur Änderung der Satzung der Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG in den Räumlichkeiten des Vereins und auch heute im Versammlungssaal zur Einsicht der Anwesenden auslagen und den Mitgliedern auf Wunsch vor der heutigen Versammlung übersandt worden seien. Darüber hinaus stellte der Vorsitzende fest, dass die vorgenannten Unterlagen auf der Internetseite www.gothaer.de/pensionskasse_bkv zugänglich gemacht worden seien.

Die Unterlagen seien während der Mitgliederversammlung weiterhin zugänglich und es bestand die Möglichkeit, die Unterlagen auch während der gesamten Mitgliederver-

sammlung einzusehen. Entwurf des Verschmelzungsvertrages und vorgeschlagene Satzungsänderungen sind dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

Ferner stellte der Vorsitzende fest, dass der Entwurf des Verschmelzungsvertrags bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 22. Mai 2012 gem. §§ 111, 118, 119 UmwG rechtzeitig eingereicht und die Verschmelzungsabsicht durch diese im elektronischen Bundesanzeiger am 29. Mai 2012 bekannt gemacht sei.

Gegen diese Feststellung des Vorsitzenden erhob sich kein Widerspruch aus der Versammlung.

Der Vorsitzende bat sodann die Erschienenen, sich zum Gedenken an die verstorbenen Mitglieder zu erheben.

Zum Abstimmungsverfahren bestimmte der Vorsitzende, dass die Abstimmung durch Stimmkarten erfolge.

Ausgangsgröße für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sei die Gesamtstimmzahl aller anwesenden und ordentlich vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses seien zunächst die Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen und hiernach die Zahl der NEIN-Stimmen festzustellen und abzuziehen. Die Differenz ergebe die Anzahl der JA-Stimmen.

Der Vorsitzende erklärte, wie die Abstimmung durchzuführen sei:

1. Schritt: Abfrage von Stimmenthaltungen

Bei Stimmenthaltung sei vorsichtig die entsprechende Stimmkarte zum jeweiligen TOP/Beschlussvorschlag aus dem Stimmkartenblock abzulösen und in die dafür vorgesehenen Stimmkasten zu werfen.

2. Schritt: Abfrage von NEIN-Stimmen

Bei NEIN-Stimmen sei die entsprechende Stimmkarte zum jeweiligen TOP/Beschlussvorschlag aus dem Stimmkartenblock abzulösen und in den dafür vorgesehenen Stimmkasten zu werfen.

3. Schritt: JA-Stimmen

Bei JA-Stimmen sei KEINE Stimmkarte abzugeben.

Die entsprechenden Stimmkarten seien anschließend auszuzählen.

Der Vorsitzende teilte mit, dass jedes Mitglied bei der Anmeldung am Einlasskontrolltisch ein Merkblatt „Hinweis zum Abstimmungsverfahren“ erhalten habe.

Der Vorsitzende trat sodann in die Erörterung der Tagesordnung ein. Es wurde mit der Behandlung der nachfolgenden Tagesordnungspunkte begonnen.

Während der Behandlung der Tagesordnung stellte der Vorsitzende die Anfangspräsenz fest und teilte mit, dass 150 Stimmen anwesend oder vertreten sind.

TOP 1: Vorlage des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Berichtes des Aufsichtsrates für das Jahr 2011

- a) Bericht zur Lage des Unternehmens**
- b) Vorlage und Erläuterung des Jahresabschlusses 2011**
- c) Bericht des Aufsichtsrates**
- d) Feststellung des Jahresabschlusses**

Auf notarielle Protokollierung des TOP 1 wurde verzichtet.

TOP 2: Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat

Auf notarielle Protokollierung des TOP 2 wurde verzichtet.

**TOP 3: Erläuterungen zur Verschmelzung der Pensionskasse der
BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen auf die Versorgungskasse
Gothaer Versicherungsbank VVaG**

a) Verschmelzung

Der Vorsitzende erteilte dem Vorstandsmitglied, Herrn Engel, das Wort. Dieser erläuterte den Entwurf des Verschmelzungsvertrages nebst Anlagen. Er machte in Rahmen seiner Nachberichtserstattungspflicht die Mitglieder darauf aufmerksam, dass seit der Aufstellung des Entwurfes des Verschmelzungsvertrages vom 22.05.2012 keine wesentlichen Veränderungen der Vermögensverhältnisse des Vereins eingetreten seien.

b) Satzungsänderungen

Ferner erläuterte Herr Hempel die sich aus der Verschmelzung ergebenden Satzungsänderungen.

Herr Engel und Herr Hempel beantworteten Fragen der Mitglieder zum Verschmelzungsvertrag und zu den für die Verschmelzung wesentlichen Angelegenheiten des anderen beteiligten Rechtsträgers sowie zu den Satzungsänderungen.

Nach dem sich kein Teilnehmer mehr zu Wort meldete, schloss der Vorsitzende die Debatte zu Tagesordnungspunkt 3.

**TOP 4: Beschlussfassung über die Zustimmung zum Entwurf des
Verschmelzungsvertrages**

Der Vorstand führte aus:

Der Vorsitzende trug vor, Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Mitgliederversammlung vor, dem als Entwurf vorliegenden Verschmelzungsvertrag zwischen der Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG („übernehmender Rechtsträger“) und der Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen („übertragender Rechtsträger“) zuzustimmen.

Auf eine Verlesung der verschmelzungsrelevanten Unterlagen wurde verzichtet.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass der Verschmelzungsbeschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfe.

Vor erster Abstimmung der Beschlussvorlage stellte der Vorsitzende fest, die Präsenz betrage 151 Stimmen.

Der Vorsitzende ließ sodann über den Beschlussvorschlag mit folgendem Ergebnis Beschluss fassen:

Stimmenenthaltungen:	5
NEIN-Stimmen:	102
JA-Stimmen:	44

Der Vorsitzende stellte das Beschlussergebnis zu Tagesordnungspunkt 4 fest und verkündete, dass die Mitgliederversammlung mit 44 Ja-Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen und 102 Gegenstimmen dem als Entwurf vorliegenden Verschmelzungsvertrag zwischen der Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG („übernehmender Rechtsträger“) und der Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen („übertragender Rechtsträger“) nicht zugestimmt habe. Die erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen sei damit nicht erreicht.

TOP 5: Sonstiges

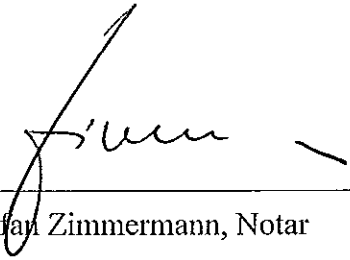
Auf notarielle Protokollierung des TOP 5 wurde verzichtet.

Sämtliche protokollierten Abstimmungsergebnisse und die jeweils gefassten protokollierten Beschlüsse (so, wie sie zur Abstimmung gestellt worden waren) wurden vom Vorsitzenden ordnungsgemäß verkündet und festgestellt.

Widerspruch wurde in keinem Fall erhoben.

Nach Erledigung der Tagesordnung schloss der Vorsitzende die Mitgliederversammlung um 16.35 Uhr.

Diese Niederschrift wurde vom Notar aufgenommen und von ihm eigenhändig unterschrieben:



Dr. Stefan Zimmermann, Notar



Verhandelt zu Köln am 28. Juni 2012, im Hause der Hauptverwaltung der Gothaer Versicherungen, Arnoldiplatz 1, wohin sich der Notar auf Ersuchen der Beteiligten begab.

Vor dem unterzeichnenden

DR. ,
NOTAR IN KÖLN,

erschieden:

1. Herr Nicolai Engel,
geboren am 05.05.1972,
wohnhaft Aduchtstr. 12, 50668 Köln,
2. Herr Thomas Barann,
geboren am 31.03.1958,
wohnhaft
3. Herr Rainer Schmid,
geboren am 23.11.1960,
wohnhaft

Die Erschienenen zu 1. bis 3. hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, für den Verein mit Namen

a) „Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherung“ mit Sitz in Köln,

- die Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherung nachfolgend auch
„PK“ genannt -,

b) „Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG“ mit Sitz in Köln.

- Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG nachfolgend auch "VK" genannt -,

Die Erschienenen wiesen sich aus durch Vorlage ihrer Personalausweise.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, baten um Beurkundung der nachfolgenden vor mir abgegebenen Erklärungen:

I. Vorbemerkung

Umstrukturierungsvorhaben

Die Parteien beabsichtigen, die PK nach den Vorschriften der §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 109 ff., § 118 f. UmwG, §§ 11-13 UmwStG, unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Aufnahme durch die Übertragung ihres Vermögens als Ganzes auf die übernehmende VK zu verschmelzen, deren Satzung umfassend neugefasst wird .

Die Verschmelzung soll das historisch begründete Nebeneinander der beiden Versorgungseinrichtungen im Gothaer Konzern mit weitgehend identischen Zwecken beenden, indem die Vereine ihre sachlichen und personellen Ressourcen zusammenführen, um auf diese Weise eine effizientere und langfristige gesicherte Verfolgung und Erfüllung der gemeinsamen Vereinsziele zu erreichen.

Die Verschmelzung wird als Verschmelzung unter Gleichen durchgeführt.

II. Verschmelzungsvertrag

Die Erschienenen zu 1. bis 3. schließen, handelnd wie oben angegeben, folgenden

Verschmelzungsvertrag
zwischen der
Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen
und der
Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Der Name des übertragenden Rechtsträgers lautet

Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen.

Er ist ein „kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ im Sinne des § 53 VAG und hat seinen Sitz in Köln.

- (2) Der Name des übernehmenden Vereins lautet

Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG.

Er ist ebenfalls ein „kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ im Sinne des § 53 VAG und hat seinen Sitz in Köln.

- (3) Der übernehmende Verein wird nach Vollzug der Verschmelzung den Namen Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG weiterführen.

§ 2

Vermögensübertragung

- (1) Die PK überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme

gem. §§ 2 ff., 109 ff., 118 f. UmwG auf die VK gegen Gewährung von Mitgliedschaften der VK an die Mitglieder der PK.

- (2) Die Übertragung erfolgt gem. § 24 UmwG zu Buchwerten.

§ 3

Gewährung von Mitgliedschaften/ Gegenleistung

- (1) Die VK gewährt mit Wirksamwerden der Verschmelzung den Mitgliedern der PK als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der PK die Mitgliedschaft bei der VK. Eines gesonderten Aufnahmeantrages der Mitglieder der PK bedarf es nicht.
- (2) Die neu gewährten Mitgliedschaften bei der VK sind mit den bisherigen Mitgliedschaften bei der PK gleichwertig. Insbesondere wird der Leistungskatalog der PK für die neu gewährten Mitgliedschaften unverändert übernommen. Die durch die Mitgliedschaft in dem aufnehmenden Verein vermittelten Rechte und Pflichten ergeben sich aus der diesem Vertrag als **Anlage** im Entwurf beigefügten künftigen Satzung der VK.
- (3) Im Rahmen der Durchführung der Verschmelzung wird die VK ihre Satzung entsprechend des diesem Vertrag als **Anlage** beigefügten Entwurf neu fassen.

§ 4

Verschmelzungstichtag

- (1) Die Übernahme des Vermögens der übertragenden PK gem. § 2 Abs. 1 dieses Vertrages erfolgt im Verhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum 01. Januar 2012, 00.00 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt gelten ungeachtet des Zeitpunktes der Bekanntmachung und damit des Wirksamwerdens der Verschmelzung alle

Geschäfte und Handlungen der übertragenden PK als für Rechnung der übernehmenden VK vorgenommen.

- (2) Der Verschmelzung wird die mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, Frankfurt/M., Niederlassung Köln, versehene Bilanz der übertragenden PK zum 31. Dezember 2011 als Schlussbilanz gem. § 17 Abs. 2 UmwG zu Grunde gelegt.
- (3) Steuerlicher Übertragungstichtag ist der 31. Dezember 2011, 24.00 Uhr.

§ 5

Keine Gewährung besonderer Vorteile

Weder einem gegenwärtigen, noch einem im Zuge der Verschmelzung neu zu bestellenden Mitglied des Vorstandes oder eines Aufsichtsrates oder sonstigen Organs der an der Verschmelzung beteiligten Vereine noch einem Abschlussprüfer, Verschmelzungsprüfer oder sonstigen in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen werden besondere Vorteile im Sinne der genannten Vorschrift gewährt.

§ 6

Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Keiner der beteiligten Vereine hat Arbeitnehmer. Folgen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG ergeben sich daher aus der Verschmelzung nicht.

§ 7

Versorgungsansprüche und Anwartschaften

Mit der Übertragung des gesamten Vermögens der PK auf die VK werden zugleich die Versorgungsverpflichtungen der PK gegenüber ihren Versorgungsberechtigten sowie

entsprechende Anwartschaften des berechtigten Personenkreises überführt. Diese aus der bisherigen Mitgliedschaft in der PK herrührenden individuellen Rechtsverhältnisse werden ohne inhaltliche Änderungen durch die übernehmende VK fortgeführt.

Durch diese Verschmelzung werden die zu ihrem Zeitpunkt erworbenen wirtschaftlichen und rechtlichen Positionen der Versicherten der beteiligten Rechtsträger zu keinem Zeitpunkt negativ beeinträchtigt. Es wird sichergestellt, dass die Belange der versicherten der beteiligten Rechtsträger umfassend gewahrt werden (§ 14 a VAG Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 VAG).

Die VK übernimmt alle Versicherungsbedingungen und Klauseln, die den übertragenen Versicherungsbestand betreffen, in der gültigen Fassung. Die VK tritt darüber hinaus in alle Verpflichtungen (z.B. aus geschäftsplanmäßigen Erklärungen, die die PK hinsichtlich des übertragenen Versicherungsbestandes gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) abgegeben hat) ein und übernimmt alle Rechte und Pflichten aus sonstigen Rechtsverhältnissen, die im Zusammenhang mit dem übertragenen Versicherungsbestand eingegangen worden sind oder bestehen.

Die in der **Anlage** zu diesem Vertrag enthaltenen „Aufsichtsrechtlichen Maßgaben im Zuge der Verschmelzung“ sind Bestandteile dieses Vertrages und enthalten aufsichtsrechtlich zwingende Regelungen.

§ 8

Fusionskontrolle

Die Parteien stellen übereinstimmend fest, dass die in diesem Vertrag vorgesehenen Maßnahmen keine anzeige- oder anmeldepflichtigen Zusammenschlüsse nach deutschem oder europäischem Kartellrecht darstellen.

§ 9

Sicherheitsleistung

Den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Vereine ist, wenn sie binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Verschmelzung und ihrer Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im elektronischen Bundesanzeiger ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden, von dem übernehmenden Verein Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können und glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird.

§ 10

Steuerklausel

PK und VK sind als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit zwar Steuersubjekt, aber gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG von der Körperschaftsteuer und gem. § 3 Nr. 9 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Die Übertragung des gesamten Vermögens der PK auf die VK im Wege der Verschmelzung erfolgt erfolgsneutral zu Buchwerten. Die VK verpflichtet sich, die übernommenen Vermögensgegenstände der PK zu Buchwerten zu bilanzieren.

Der aufnehmende Rechtsträger VK ist auch nach der Verschmelzung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG von der Körperschaftsteuer und gem. § 3 Nr. 9 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

§ 11

Bedingungen

Dieser Vertrag wird erst wirksam

- a) wenn die Mitgliederversammlung der VK Beschluss gefasst hat über die Neufassung der Satzung der VK entsprechend dem als **Anlage** beigelegten Entwurf;
 - b) mit Zustimmung der Mitgliederversammlungen der übertragenden PK und der übernehmenden VK zu diesem Verschmelzungsvertrag
- und
- c) mit formgerechter Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gem. § 14a VAG.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen und wirtschaftlich Vernünftigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 13

Kosten, Abschriften

- (1) Die Trägerunternehmen tragen die Kosten des Vertrages, der zur Ausführung des Vertrages gegebenenfalls notwendig werdenden weiteren Rechtshandlungen sowie die damit verbundenen etwaigen Gebühren und sonstigen Abgaben.
- (2) Von dieser Urkunde erhalten die VK zwei Ausfertigungen und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine beglaubigte Abschrift.

III. Hinweise

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass mit der Bekanntgabe der Verschmelzung und ihrer Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im elektronischen Bundesanzeiger durch die vorgenannte Bundesanstalt das Vermögen des übertragenden Vereins einschließlich der Verbindlichkeiten auf den aufnehmenden Verein übergeht und der übertragende Verein erlischt.

Der Notar hat die Beteiligten ferner über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung und auf den Wirksamkeitszeitpunkt hingewiesen sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung, insbesondere auf folgendes:

- der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen aller beteiligten Vereine in notarieller Form;
- Gläubigern beider Rechtsträger ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderungen hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten;
- der von den Vertretungsorganen aller beteiligten Vereine gemeinsam erstattete Verschmelzungsbericht ist vor und bei Durchführung der Mitgliederversammlungen, die über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließen, auszulegen;
- Die Verschmelzung wird erst wirksam mit Bekanntgabe der Verschmelzung und ihrer Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im elektronischen Bundesanzeiger.

IV. Vollmacht

Die Beteiligten bevollmächtigen hiermit, unter Befreiung der Beschränkungen durch § 181 BGB, Herrn Wilhelm Cremerius, Bürovorsteher und Frau Magritta Müller, beide dienstansässig beim amtierenden Notar, je einzeln, alle Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die im Zuge des Verschmelzungsvertrages und seiner Anmeldung bei den Registergerichten der an der Verschmelzung beteiligten Vereine erforderlich und zweckmäßig sind. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Der Bevollmächtigte darf allein und auch für die Beteiligten gleichzeitig handeln. Dem Vereinsregister ge-

genüber ist die Vollmacht unbeschränkt. Sie erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung in beiden Vereinsregistern.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar mitsamt Anlage vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Synopse zur Änderung der Satzung der
Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG

Präambel

Die geplante Verschmelzung der „Pensionskasse der Berlin Kölnische Versicherung“ (PK) auf die „Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG“ (VK) bedingt Satzungsänderungen der VK. Die angepassten Satzungsbestimmungen werden in der Entwurfsfassung vom 08.11.2011 den aktuellen Satzungsbestimmungen der VK in Form einer Synopse gegenübergestellt und kenntlich gemacht. Die Änderungen sind im Wesentlichen redaktioneller Art aufgrund der Verschmelzung, ohne dass hiermit materielle Konsequenzen für die Mitglieder einhergehen. Die Satzungsbestimmungen der PK wurden in wesentlichen Teilen in den Satzungsentwurf der VK integriert. Dies gilt insbesondere für den Leistungsplan C für Neumitglieder“ eingefügt wurde (vgl. Teil V des redaktioneller Änderungen bzw. Klarstellungen, unverändert in die Satzung der VK als „Leistungsplan C für Neumitglieder“ eingefügt wurde (vgl. Teil V des Satzungsentwurfs).

Zum besseren Verständnis wurden in der nachfolgenden Synopse in einer dritten Spalte die aktuellen Satzungsbestimmungen der PK, die im Zuge der Verschmelzung eingeordnet oder verändert werden, den inhaltlich korrespondierenden Bestimmungen der neu zu fassenden Satzung der VK gegenübergestellt.

Satzung Versorgungskasse GVB
(genehmigt am 08.09.2011)

Satzungsänderungen Versorgungskasse GVB
(Entwurf vom 22.5.2012)

Satzung Pensionskasse BKV
(genehmigt am 08.09.2011)

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

Teil I - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform der Versorgungskasse
- § 2 Zweck der Versorgungskasse, Trägerunternehmen
- § 3 Versorgung von Betriebsangehörigen verbundener Unternehmen

Mitgliedschaft

- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft
- § 6 Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft und Entzug von Leistungsansprüchen

I. Organisation der Kasse

- § 1 Name und Rechtsform, Sitz und Erfüllungsort
- § 2 Zweck der Kasse
- § 3 Trägerunternehmen
- § 3a Versorgung von Betriebsangehörigen verbundener Unternehmen
- § 4 Bekanntmachungen
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Anzeigepflicht

II. Verwaltung der Kasse

- § 7 Organe der Kasse

- § 7 Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft
- § 8 Erlöschen der außerordentlichen Mitgliedschaft

Finanzierung

- § 9 Einnahmen und Vermögen der Versorgungskasse
- § 9a Gründungsstock

Organe

- § 10 Organe der Versorgungskasse
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Aufsichtsrat
- § 13 Vorstand

Verwaltung

- § 14 Geschäftsjahr und Jahresabschluss
- § 15 Vermögensanlage
- § 16 Versicherungsmathematische Sachverständigenprüfung
- § 17 Verlustrücklage und Überschussbeteiligung

Auflösung der Versorgungskasse

- § 18 Auflösung

Gültigkeit der Satzung

- § 19 Inkrafttreten
- § 20 Schiedsverfahren
- §§ 21-30 frei für evtl. Ergänzungen

Teil II - Allgemeine Leistungsregelungen

- § 31 Arten der Kassenleistungen
- § 32 Entstehen des Anspruchs auf Altersrente
- § 33 Entstehen des Anspruchs auf Dienstunfähigkeitsrente
- § 34 Entstehen des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld
- § 35 Entstehen des Anspruchs auf Sterbegeld
- § 36 Übergangsbezüge im Sterbefall
- § 37 Festsetzung des ruhegeldfähigen Einkommens

a) für Alt-Mitglieder

unverändert

- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Der Aufsichtsrat
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Rechnungslegung, Vermögensverwaltung, Verlustrücklage und Überschussbeteiligung

III. Einnahmen und Leistungen

- § 12 Einnahmen
- § 13 Leistungsarten
- § 14 Leistungsumfang
- § 15 Wartezeiten
- § 16 Rentenanspruch
- § 17 Beginn und Ende der Rentenleistung
- § 18 Empfangsberechtigte und Zahlungsbedingungen
- § 19 Abtretung und Verpfändung
- § 20 Leistungsausschlüsse und Leistungsbeschränkungen
- § 21 Kontrollbestimmungen
- § 21a Versorgungsausgleich

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 22 Änderung der Satzung
- § 23 Auflösung der Kasse
- § 24 Übergangsbestimmungen

§ 16 Versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage

und
 Anpassung der laufenden Kassenleistungen
 § 38 Anrechnungsfähige Einkünfte bei der Ermittlung
 der Versorgungsleistungen
 § 39 Zahlung der Versorgungsleistungen
 § 40 Erlöschen des Anspruchs auf Versorgungsleistungen
 § 41 Antrag auf Versorgungsleistungen
 § 42 Pflichten des Versorgungsberechtigten
 § 43 Maßgabe des Körperschaftsteuergesetzes (KStG)
 für die Gewährung der Kassenleistungen
 § 44 Versorgungsausgleich

b) für Alt- und Neu-Mitglieder
 § 44 Versorgungsausgleich

c) für Neu-Mitglieder
 § 45 Anzeigepflicht

§§ 45-60 frei für evtl. Ergänzungen

§§ 46-60 frei für evtl. Ergänzungen

Teil III - Höhe der Versorgungsleistungen / Leistungsplan A für Alt-Mitglieder

unverändert

§§ 61-70 (Diese Vorschriften gelten für Mitglieder, die ihr Arbeitsverhältnis bei den Unternehmen vor dem 01.01.1976 begonnen haben.)
 § 61 Geltungsbereich des Leistungsplanes
 § 62 System des Ruhegeldes
 § 63 Höhe des Ruhegeldes
 § 64 Höhe des Hinterbliebenengeldes
 § 65 Höhe des Ruhe- und Hinterbliebenengeldes für außerordentliche Mitglieder nach § 7 der Satzung
 § 66 Zahlung einer Sozialzulage
 § 67 Höhe des Sterbegeldes
 § 68 Ruhegeldfähige Dienstzeit
 § 69 Wahrung des Besitzstandes
 § 70 Vertrauensschutz

Teil IV - Höhe der Versorgungsleistungen / Leistungsplan B für Alt-Mitglieder

unverändert

§§ 71-78 (Diese Vorschriften gelten für Mitglieder, die ihr Arbeitsverhältnis bei den Unternehmen nach dem 31.12.1975 begonnen haben.)

§ 71 Geltungsbereich des Leistungsplanes
 § 72 System des Ruhegeldes
 § 73 Höhe des Ruhegeldes
 § 74 Höhe des Ruhegeldes für außerordentliche Mitglieder nach § 7 der Satzung
 § 75 Höhe des Hinterbliebenengeldes
 § 76 Höhe des Sterbegeldes
 § 77 Ruhegeldfähige Mitgliedsjahre
 § 78 Wahrung des Besitzstandes
 § 79 Vertrauensschutz

§§ 71-79 (Diese Vorschriften gelten für Mitglieder, die ihr Arbeitsverhältnis bei den Unternehmen nach dem 31.12.1975 begonnen haben.)

Neu eingefügt:

Teil V: Leistungsvoraussetzungen / Leistungsplan C für Neu-Mitglieder

§ 80 Leistungsarten
 § 81 Leistungsumfang
 § 82 Wartezeiten
 § 83 Rentenantrag
 § 84 Beginn und Ende der Rentenleistung
 § 85 Empfangsberechtigte und Zahlungsbedingungen
 § 86 Abtretung und Verpfändung
 § 87 Leistungsausschlüsse und Leistungsbeschränkungen
 § 88 Kontrollbestimmungen
 § 89 Versorgungsausgleich
 § 90 Übergangsbestimmungen

Präambel

Die Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG, früher Versorgungskasse der Gothaer Feuer Versicherungsbank auf Gegenseitigkeit und der Gothaer Rückversicherung AG, ist am 01.07.1940 aus dem im Jahre 1879 gegründeten Witwen- und Waisenversorgungsverein der Gothaer Feuer Versicherungsbank auf Gegenseitigkeit entstanden und hat das Vermögen des im Jahre 1889 errichteten Ruhegehaltsfonds der Gothaer Feuer Versicherungsbank auf Gegenseitigkeit übernommen.

Die Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG (kurz VK), früher Versorgungskasse der Gothaer Feuer Versicherungsbank auf Gegenseitigkeit und der Gothaer Rückversicherung AG, ist am 01.07.1940 aus dem im Jahre 1879 gegründeten Witwen- und Waisenversorgungsverein der Gothaer Feuer Versicherungsbank auf Gegenseitigkeit entstanden und hat das Vermögen des im Jahre 1889 errichteten Ruhegehaltsfonds der Gothaer Feuer Versicherungsbank auf Gegenseitigkeit übernommen. Durch Verschmelzungsvertrag vom xx.xx.2012 hat

die Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen (kurz: PK) ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung auf die VK gegen Gewährung von Mitgliedschaften der VK an die Mitglieder der PK übertragen.

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Versorgungskasse

1. Die Versorgungskasse führt den Namen "Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG" (kurz: Versorgungskasse) und hat ihren Sitz am Sitz der Gothaer Versicherungsbank VVaG.
2. Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

§ 2 Zweck der Versorgungskasse, Trägerunternehmen

1. Die Versorgungskasse ist eine betriebliche Versorgungseinrichtung zugunsten der Angestellten, Arbeiter und Vorstandsmitglieder (kurz: Betriebsangehörige) der
 - Gothaer Versicherungsbank VVaG, Köln
 - Gothaer Finanzholding AG, Köln
 - Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Köln
 - Gothaer Lebensversicherung AG, Köln
 - Gothaer Krankenversicherung AG, Köln
 soweit den Betriebsangehörigen dieser Unternehmen (kurz: Trägerunternehmen) von einem Trägerunternehmen vor dem 1.1.1997 eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung nach den Regeln dieser Satzung erteilt worden ist.

Teil II

I. Organisation der Kasse

§ 1 Name und Rechtsform, Sitz und Erfüllungsort

- (1) Die Kasse führt den Namen „Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen“.
- (2) Die Kasse ist ein kleinerer Verein im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG).
- (3) Sitz der Kasse und Erfüllungsort sind Köln.

§ 2 Zweck der Kasse

1. Die Versorgungskasse ist eine betriebliche Versorgungseinrichtung zugunsten
 - der Angestellten, Arbeiter und Vorstandsmitglieder (kurz: Betriebsangehörige) der Träger der Kasse, soweit den Betriebsangehörigen vor dem 01.01.1998 eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung von den Trägern der Kasse erteilt worden ist (kurz: Alt-Mitglieder)
 sowie

- der Betriebsangehörigen der Träger, die eine Mitgliedschaft bei der VK durch den Verschmelzungsvertrag vom 11.11.2001 erworben haben; dabei handelt es sich um Innendienstmitarbeiter und im Angestellten

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Renten nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Regelungen über die Witwen-Witwerrenten gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versorgungs-berechtigte bei seinem Tode eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

Die Versorgungskasse gewährt den Betriebsangehörigen der Trägerunternehmen als Ergänzung zu den Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder vergleichbaren Einkünften Ruhe- und Hinterbliebenengeld (kurz: Versorgungsleistungen) sowie Sterbegeld.

tenverhältnis tätige Außendienstmitarbeiter (kurz: Betriebsangehörige) der ehemals BERLIN-KÖLNISCHE Krankenversicherung, die am 31.1.1993 in einem festen Arbeitsverhältnis standen und mindestens 20, aber nicht über 55 Jahre alt waren und eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung erhalten haben (kurz: Neu-Mitglieder).

Träger der Kasse sind die

- Gothaer Versicherungsbank VVaG, Köln
- Gothaer Finanzholding AG, Köln
- Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Köln
- Gothaer Lebensversicherung AG, Köln
- Gothaer Krankenversicherung AG, Köln

nachfolgend kurz „Trägerunternehmen“ genannt.

§ 3 Trägerunternehmen

Träger der Kasse sind die Gothaer Versicherungsbank VVaG, die Gothaer Finanzholding AG, die Gothaer Krankenversicherung AG, die Gothaer Allgemeine Versicherung AG und die Gothaer Lebensversicherung AG, nachfolgend kurz „Trägerunternehmen“ genannt.

Die Versorgungskasse gewährt Betriebsangehörigen der Trägerunternehmen als Ergänzung zu den Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder vergleichbaren Einkünften Ruhe- und Hinterbliebenengeld (kurz: Versorgungsleistungen) sowie Sterbegeld.

2. Maßgebend für die Versorgungsleistungen und das Sterbegeld sind

2. Maßgebend für den Erwerb von Ansprüchen auf Versorgungsleistungen und auf Sterbegeld sind

2.1 die Bestimmungen dieser Satzung und als Ergänzung dazu

2.1 die Bestimmungen dieser Satzung und als Ergänzung dazu

2.2 die Regelungen im "Technischen Geschäftsplan" der Versorgungskasse, der der Aufsichtsbehörde (der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - BaFin) zur Genehmigung einzureichen ist.

2.2 die Regelungen im "Technischen Geschäftsplan" der Versorgungskasse, der der Aufsichtsbehörde (der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - BaFin) zur Genehmigung einzureichen ist.

§ 3 Versorgung von Betriebsangehörigen verbundener Unternehmen

§ 3 unverändert

§ 3a Versorgung von Betriebsangehörigen verbundener Unternehmen

1. Andere Unternehmen, die von einem oder mehreren der Trägerunternehmen mehrheitlich beherrscht werden (kurz: verbundene Unternehmen), können Betriebsangehörige zur Weiterversicherung bzw. zur

(1) Andere Unternehmen, die nicht Trägerunternehmen sind, die jedoch von einem oder mehreren der Trägerunternehmen beherrscht werden (kurz: verbundene Unternehmen), können Mitarbeiter zur

Neuaufnahme als Mitglied der Versorgungskasse melden, soweit es sich hierbei um Betriebsangehörige handelt, die bereits Mitglied der Versorgungskasse sind oder es aufgrund ihrer früheren Tätigkeit für die Trägerunternehmen der Versorgungskasse hätten werden können. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Antrag des verbundenen Unternehmens, in dem es die Weiterversicherung bzw. Neuaufnahme von Betriebsangehörigen als Mitglieder der Versorgungskasse beantragt - soweit diese die Voraussetzungen des § 5 zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen - und sich der Satzung in der jeweiligen Fassung unterwirft.

2. Über den Antrag zur Weiterversicherung oder Neuaufnahme von Betriebsangehörigen verbundener Unternehmen entscheidet der Vorstand der Versorgungskasse mit Zustimmung der Trägerunternehmen. Mit der Annahme des Antrages bleibt bzw. wird der angemeldete Betriebsangehörige ordentliches Mitglied der Versorgungskasse.

3. Bei der erstmaligen Weiterversicherung oder Neuaufnahme von Betriebsangehörigen verbundener Unternehmen schließt die Versorgungskasse mit dem verbundenen Unternehmen einen Vertrag, in dem das verbundene Unternehmen die Satzung der Versorgungskasse in vollem Umfang als für sich bindend anerkennt.

4. Die Möglichkeit der Weiterversicherung oder Neuaufnahme von Betriebsangehörigen verbundener Unternehmen als Mitglieder der Versorgungskasse endet, wenn

4.1 der Versorgungskasse von Seiten eines verbundenen Unternehmens eine schriftliche Kündigung der künftigen Teilnahme zugeht oder

4.2 der Vorstand der Versorgungskasse einem verbundenen Unternehmen schriftlich die künftige Teilnahme kündigt.

4.3 Der Vorstand der Versorgungskasse hat die Trä-

Weiterversicherung bzw. zur Neuaufnahme als Mitglied der Kasse melden, soweit es sich hierbei um Mitarbeiter handelt, die bereits Mitglied der Kasse sind oder es aufgrund ihrer früheren Tätigkeit für die Trägerunternehmen der Kasse hätten werden können.

(2) Voraussetzung ist hierfür ein schriftlicher Antrag des verbundenen Unternehmens, in dem es die Weiterversicherung bzw. Neuaufnahme von Mitarbeitern als Mitglieder der Pensionskasse beantragt, soweit diese die Voraussetzungen des § 5 zum Erwerb der Mitgliedschaft erfüllen.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Pensionskasse mit Zustimmung der Trägerunternehmen.

Bei der erstmaligen Weiterversicherung oder Neuaufnahme von Betriebsangehörigen verbundener Unternehmen schließt die Pensionskasse mit dem verbundenen Unternehmen einen Vertrag, in dem das verbundene Unternehmen die Satzung der Pensionskasse in vollem Umfang als für sich bindend anerkennt.

Soweit im nachfolgenden Text vereinfachend nur von Unternehmen die Rede ist, sind damit sowohl die Trägerunternehmen als auch die verbundenen Unternehmen angesprochen. Im Satzungstext unterscheiden sich also die Kurzbezeichnungen „Trägerunternehmen“, „verbundene Unternehmen“ und „Unternehmen“.

gerunternehmen der Kasse von dem Eingang bzw. der Abgabe einer Kündigung unverzüglich zu unterrichten.

5. Eine Kündigung verbundener Unternehmen nach Nummer 4 hat grundsätzlich keine Auswirkung auf das Versicherungsverhältnis der bereits als Mitglieder der Versorgungskasse geführten Betriebsangehörigen verbundener Unternehmen. Die ordentlichen Mitgliedschaften wandeln sich jedoch mit dem Wirksamwerden der Kündigung in außerordentliche Mitgliedschaften um.

Die Mitgliedschaften können ansonsten unverändert fortgeführt werden, wenn und soweit das verbundene Unternehmen seine satzungsgemäßen Verpflichtungen, insbesondere die Finanzierung der Kassenleistungen, in vollem Umfang erfüllt.

6. Wenn die Finanzierung der Kassenleistungen nicht mehr in vollem Umfang im Sinne der Nummer 5 Satz 3 erfolgt, wird - sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen - eine außerordentliche Mitgliedschaft nach § 7 aufrechterhalten, andernfalls wird die Mitgliedschaft beendet.

Soweit im nachfolgenden Text vereinfachend nur von Unternehmen die Rede ist, sind damit sowohl die Trägerunternehmen als auch die verbundenen Unternehmen im Sinne von § 3 Nummer 3 gemeint. Im Satzungstext unterscheiden sich also die Kurzbezeichnungen Trägerunternehmen, verbundene Unternehmen und Unternehmen.

Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- | | | | |
|-----|---|-----|-----------------------------|
| 1. | Die Versorgungskasse hat | 1. | Die Versorgungskasse hat |
| 1.1 | ordentliche Mitglieder | 1.1 | ordentliche Mitglieder und |
| 1.2 | außerordentliche Mitglieder | 1.2 | außerordentliche Mitglieder |
| 2. | Hinterbliebene von Mitgliedern sowie Anspruchsbe- | | Nr. 2 unverändert |

§ 4 Bekanntmachungen

~~Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Austausch in den Betriebsstätten der Unternehmen. Der Vorstand kann die persönliche schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder beschließen.~~

rechte aus einem Versorgungsausgleich werden nicht Mitglieder der Versorgungskasse. Satz 1 gilt nicht für ausgleichsberechtigte Personen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) mit Rechtslage ab 01.09.2009.

§ 5 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Mitglied der Versorgungskasse ist oder wird jeder Betriebsangehörige - sofern nicht eine gesonderte Regelung erfolgt -, der in den Diensten der Trägerunternehmen steht oder in die Dienste der Trägerunternehmen eintritt und dem von einem der Trägerunternehmen eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung nach den Regeln dieser Satzung erteilt worden ist und der die folgenden Bedingungen erfüllt:
 - 1.1 Der Betriebsangehörige muss das Mindestaufnahmearter von 25 Jahren und eine ununterbrochene Dienstzeit in den Unternehmen von mindestens 5 Jahren vollendet haben.
 - 1.2 Der Betriebsangehörige muss vor Vollendung des 55. Lebensjahres in die Dienste eines der Unternehmen getreten sein.
2. Mit Erfüllung der unter Nummer 1 genannten Bedingungen melden die Unternehmen die Betriebsangehörigen zur Aufnahme in die Versorgungskasse an. Das Mitglied erhält von der Kasse eine Aufnahmebestätigung und die Satzung.
3. Der Vorstand der Versorgungskasse kann auf Vorschlag der Unternehmen einen anderen Tag als den der Erfüllung der Aufnahmebedingungen unter Nummer 1 für den Erwerb der Mitgliedschaft festsetzen. Die vorzeitige Aufnahme kann von dem Ergebnis der Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Unternehmen abhängig gemacht werden.

§ 5

1. Ordentliches Mitglied der Versorgungskasse ist jeder Betriebsangehörige - sofern nicht eine gesonderte Regelung erfolgt -, der in den Diensten der Trägerunternehmen steht und dem von einem der Trägerunternehmen eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung nach § 2 Nr. 1 Punkt 1 erteilt worden ist (Alt-Mitglieder). Weiterhin gelten alle Betriebsangehörigen als ordentliches Mitglied, die durch Ver- schmelzungsvertrag aus der PK in die VK eingetre- ten sind; hierzu gehören auch ehemalige Betriebs- angehörige, die bereits eine Mitgliedsrente beziehen oder die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine unverfallbare Anwartschaft auf Leistungen nach den Regelungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) erworben haben (Neu-Mitglieder).

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Kasse können auf Antrag alle Innen- dienstmitarbeiter und im Angestelltenverhältnis tä- tige Außendienstmitarbeiter der BERLIN- KÖLNISCHE Krankenversicherung werden, die am 31.01.1993 in einem festen Arbeitsverhältnis stan- den und mindestens 20, aber nicht über 55 Jahre alt waren. Antragsberechtigt sind die Arbeitnehmer und die Unternehmen. Mitarbeiter, die nach dem 31.01.1993 eingetreten sind, werden nicht mehr als Mitglied aufgenommen. Ferner werden als Mit- glieder ausgleichsberechtigte Personen im Rah- men der internen Teilung nach dem Versorgungs- ausgleichsgesetz (VersAusglG) aufgenommen. Die ausgleichsberechtigte Person erwirbt mit Rechtskraft der Entscheidung durch das Familien- gericht die Stellung eines unverfallbar ausge- schiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebs- rentengesetzes. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 21a der Satzung und der technische Ge- schäftsplan.
- (2) Nicht aufnahmefähig sind
 - a) Arbeitnehmer, für die bereits durch Mitglied- schaft in anderen Versorgungswerken oder durch einzelvertragliche Vereinbarung eine anderweitige Pensionsregelung getroffen ist,
 - b) in der Rentenversicherung der Arbeiter versi- cherte Arbeitnehmer, die vertraglich weniger als 75 % der im Tarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe festgelegten regelmä- ßigen Arbeitszeit bei den Unternehmen tätig sind.

4. Beim Wiedereintritt in die Dienste der Unternehmen wird eine neue Mitgliedschaft nach den Bestimmungen der Nummern 1 bis 3 erworben.

4. Die speziellen Aufnahmebedingungen für die Mitglieder der Versorgungskasse sind § 5 der Satzung der Versorgungskasse in der Fassung vom 08.09.2011 und für die Mitglieder der Pensionskasse § 5 der Satzung der Pensionskasse in der Fassung vom 8.9.2011 zu entnehmen.

5. Ferner werden als Mitglieder ausgleichsberechtigte Personen eines Neu-Mitgliedes im Rahmen der internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) aufgenommen. Die ausgleichsberechtigte Person erwirbt mit Rechtskraft der Entscheidung durch das Familiengericht die Stellung eines unverfallbar ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 44 der Satzung und der technische Geschäftsplan.

§ 6 Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft und Entzug von Leistungsansprüchen

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt

1.1 mit dem Tode des Mitglieds

1.2 mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit den Unternehmen, ohne dass Ruhegeldansprüche gegen die Versorgungskasse bestehen, es sei denn, die Mitgliedschaft bleibt als außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 7 aufrechterhalten, oder es wird unmittelbar ein neues Arbeitsverhältnis mit einem anderen Unternehmen begonnen und von diesem Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 1 zur Weiterversicherung angemeldet und dieser Antrag gem. § 3 Nr. 2 angenommen wird.

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt

1.1 unverändert

1.2 mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem oder den Unternehmen. Dies gilt nicht, wenn bereits fällige Ruhegeldansprüche gegen die Versorgungskasse bestehen oder unmittelbar ein neues Arbeitsverhältnis mit einem anderen Unternehmen begonnen wird und von diesem Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 1 zur Weiterversicherung angemeldet und dieser Antrag gem. § 3 Nr. 2 angenommen wird. Ferner bleibt bei Neu-Mitgliedern die ordentliche Mitgliedschaft auch dann bestehen, wenn bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine unverfallbare Anwartschaft auf Leistungen nach den Regelungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) besteht. Bei Alt-Mitgliedern führt eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Bestehen einer unverfallbaren Anwartschaft nach dem Betriebsrentengesetz dazu, dass sich die ordentliche Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft umwandelt; das Nä-

(3)

Der Antrag auf Mitgliedschaft kann frühestens 2 Jahre nach Festanstellung beim Vorstand der Kasse gestellt werden. Dabei sind alle Angaben zu machen und Urkunden vorzulegen, die vom Vorstand verlangt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4)

Die Aufnahme als Mitglied wird durch Aushändigung oder Zustellung des Mitgliedscheins unter Befügung der Satzung mitgeteilt. Das Mitglied hat den Empfang schriftlich zu bestätigen.

(5)

Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem Tag der Festanstellung, spätestens mit Beginn des 4. auf den Dienstantritt folgenden Monats, jedoch nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres.

(6)

Die Mitgliedschaft endet mit Beendigung des ihr zugrunde liegenden Arbeitsverhältnisses, dies gilt nicht für Mitglieder, die Mitgliedsrenten nach § 13 (1) beziehen oder die Voraussetzungen gemäß § 5 (7) erfüllt haben.

(7)

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Beginn einer Leistung nach § 13 bleibt die Mitgliedschaft bestehen, wenn beim Ausscheiden eine unverfallbare Anwartschaft auf Leistungen nach den Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (kurz: Betriebsrentengesetz - BetrAVG) besteht.

(8)

Während des Ruhens des Arbeitsverhältnisses bei den Unternehmen ruht auch die Mitgliedschaft bei der Kasse. Die zu Beginn des Ruhens der Mitgliedschaft bereits erworbene Anwartschaft wird durch das Ruhen nicht berührt.

hier regelt § 7.

- | | | | |
|-----|---|-----|---|
| 1.3 | mit dem Ausschluss aus der Versorgungskasse durch den Vorstand nach Maßgabe der Nummer 2. | 1.3 | mit dem Ausschluss <u>eines Alt-Mitgliedes</u> aus der Versorgungskasse durch den Vorstand <u>wegen einem der in Nr. 2 genannten Gründe.</u> |
| 2. | Auf Beschluss des Vorstands der Versorgungskasse kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es | 2. | Auf Beschluss des Vorstands der Versorgungskasse kann ein <u>Alt-Mitglied</u> ausgeschlossen werden, wenn es |
| 2.1 | wegen eines Verbrechens, das gegen die Unternehmen, die Betriebsangehörigen der Unternehmen oder die Versorgungskasse gerichtet war, oder des Versuchs oder der Verleitung zu einem solchen rechtskräftig verurteilt ist. | 2.1 | unverändert |
| 2.2 | die sich aus dem Dienst- oder Leistungsverhältnis ergebenden Treueverpflichtungen gröblich verletzt hat und bei Bestehen eines Dienstverhältnisses durch sein Verhalten die Unternehmen zur fristlosen Entlassung berechnen würde. | 2.2 | unverändert |
| 3. | Der Vorstand kann auch beschließen, dass aus den vorgenannten Gründen kein Ausschluss erfolgt, aber die Ansprüche auf Leistungen der Versorgungskasse ganz oder teilweise entzogen werden. | 3. | Der Vorstand kann auch beschließen, dass aus den vorgenannten Gründen kein Ausschluss erfolgt, aber die Ansprüche auf Leistungen der Versorgungskasse <u>teilweise</u> entzogen werden. |
| 4. | Nummer 3 findet sinngemäß auch auf die Ansprüche von Hinterbliebenen und Anspruchsberechtigten aus einem Versorgungsausgleich Anwendung. Das gilt auch, wenn der Versorgungskasse erst nach dem Tod des Mitglieds Ausschlussgründe gemäß Nummer 2.1 oder 2.2 bekannt werden. Satz 1 und 2 gilt nicht für ausgleichsberechtigte Personen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) mit Rechtslage ab 01.09.2009. | 4. | unverändert |
| 5. | Über den Ausschluss oder den Entzug von Leistungsansprüchen sind die Leistungsberechtigten und das zuständige Unternehmen schriftlich zu benachrichtigen. Gegen den Ausschluss steht den Leistungsberechtigten innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung die Einleitung des Schiedsverfahrens gemäß § 20 zu, in dem vorbehaltlich des | 5. | unverändert |

Rechtsweges entschieden wird.

7 Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft	§ 7 Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft (nur Alt-Mitglieder)
1. Die ordentliche Mitgliedschaft wandelt sich in eine außerordentliche Mitgliedschaft um, wenn ein Mitglied vor Eintritt eines satzungsmäßigen Versorgungsfalles aus den Diensten des Unternehmens ausscheidet und beim Ausscheiden eine unverfallbare Anwartschaft auf Leistungen nach den Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (kurz: Betriebsrentengesetz - BetrAVG) besteht.	1. Die ordentliche Mitgliedschaft eines <u>Alt-Mitgliedes</u> wandelt sich in eine außerordentliche Mitgliedschaft um, wenn das Mitglied vor Eintritt eines satzungsmäßigen Versorgungsfalles aus den Diensten des Unternehmens ausscheidet und beim Ausscheiden eine unverfallbare Anwartschaft auf Leistungen nach den Regelungen des <u>Betriebsrentengesetzes</u> besteht.
2. Beim Wiedereintritt in die Dienste der Unternehmen gilt § 5 Nummer 4.	2. Beim Wiedereintritt in die Dienste der Unternehmen gilt § 5 Nummer 4 der <u>Satzung der Versorgungskasse</u> in der Fassung vom 8.9.2011.
3. Die Regelungen der Nummern 1. und 2. gelten sinngemäß auch im Falle des § 3 Nummern 5. und 6., sofern die außerordentliche Mitgliedschaft nicht nach § 3 Nummer 5. Satz 3 unverändert fortgeführt wird.	3. unverändert
4. Ausgleichsberechtigte Personen im Rahmen der internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) erwerben mit Rechtskraft der Entscheidung durch das Familiengericht die Stellung eines unverfallbar ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes und werden dadurch außerordentliches Mitglied.	4. unverändert
§ 8 Erlöschen der außerordentlichen Mitgliedschaft	§ 8 Erlöschen der außerordentlichen Mitgliedschaft (nur Alt-Mitglieder)
1. Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt 1.1 mit dem Tode des Mitglieds, 1.2 mit dem Ausschluss aus der Versorgungskasse durch den Vorstand nach Maßgabe des § 6 Nummern 2 bis 5.	1. unverändert

Finanzierung

§ 9 Einnahmen und Vermögen der Versorgungskasse

1. Die Einnahmen der Versorgungskasse bestehen insgesamt aus den Zuwendungen der Unternehmen und den Erträgen des Kassenvermögens.
Von den Mitgliedern der Versorgungskasse werden keine Beiträge erhoben.
2. Die zur Finanzierung der Kassenleistungen erforderlichen Zuwendungen werden von den Unternehmen nach Maßgabe der Regelungen im "Technischen Geschäftsplan" der Versorgungskasse geleistet. Die Finanzierung der Kassenleistungen erfolgt durch einen
 - a) Einmalbeitrag, den die Unternehmen für ein Mitglied der Versorgungskasse nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung in Verbindung mit § 52 Absatz 52b EStG aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erbringen, und durch
 - b) laufende jährliche Beiträge, sofern die Einmalbeiträge nicht ausreichen, um die Leistungen der Versorgungskasse zu finanzieren.

Die jährlichen Zuwendungen der Unternehmen für ein Kassenmitglied sind begrenzt auf die Beitragszahlungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse nach den Regelungen des § 3 Nr. 63 EStG (bis max. 4 % der BGG-RV/West) und des § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung in Verbindung mit § 52 Absatz 52b EStG (soweit 4 % der BGG-RV/West ausgeschöpft sind; pauschalbesteuerter Beiträge).
3. Soweit jedoch die zur Finanzierung des Ruhegeldes erforderlichen Zuwendungen des Trägerunternehmens die Grenzen des § 3 Nummer 63 EStG und des § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden

§ 12 Einnahmen

- (1) Die Einnahmen der Versorgungskasse bestehen insgesamt aus den Zuwendungen der Unternehmen und den Erträgen des Kassenvermögens und sonstigen Erträgen.
Von den Mitgliedern der Versorgungskasse werden keine Beiträge erhoben.
- (2) Zur Finanzierung der Kassenleistungen für Alt-Mitglieder werden die erforderlichen Zuwendungen von den Unternehmen nach Maßgabe der Regelungen im "Technischen Geschäftsplan" der Versorgungskasse geleistet. Die Finanzierung der Kassenleistungen erfolgt durch einen
 - a) Einmalbeitrag, den die Unternehmen für ein Mitglied der Versorgungskasse nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung in Verbindung mit § 52 Absatz 52b EStG aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erbringen, und durch
 - b) laufende jährliche Beiträge, sofern die Einmalbeiträge nicht ausreichen, um die Leistungen der Versorgungskasse zu finanzieren.

Die jährlichen Zuwendungen der Unternehmen für ein Kassenmitglied sind begrenzt auf die Beitragszahlungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse nach den Regelungen des § 3 Nr. 63 EStG (bis max. 4 % der BGG-RV/West) und des § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung in Verbindung mit § 52 Absatz 52b EStG (soweit 4 % der BGG-RV/West ausgeschöpft sind; pauschalbesteuerter Beiträge).
- Soweit jedoch die zur Finanzierung des Ruhegeldes für Alt-Mitglieder erforderlichen Zuwendungen des Trägerunternehmens die Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG und des § 40b EStG in der am 31.12.2004 gel-

Fassung übersteigen, werden die Zuwendungen und damit auch die Versorgungsansprüche gegen die Versorgungskasse entsprechend begrenzt. Die Begrenzung nach Satz 1 gilt nicht für die Finanzierung der Versorgungsansprüche einer ausgleichsberechtigten Person nach dem Versorgungsausgleichsgesetz.

tenden Fassung übersteigen, werden die Zuwendungen und damit auch die Versorgungsansprüche gegen die Versorgungskasse entsprechend begrenzt. Die Begrenzung nach Satz 1 gilt nicht für die Finanzierung der Versorgungsansprüche einer ausgleichsberechtigten Person nach dem Versorgungsausgleichsgesetz.

4. Ein Anspruch des Versorgungsberechtigten auf Versorgungsleistungen gegen die Versorgungskasse besteht vor Zuweisung des Einmalbeitrages nur in der Höhe, als die zugesagten Leistungen ohne künftigen Einmalbeitrag durch laufende Beitragszahlungen gemäß den Regelungen im "Technischen Geschäftsplan" finanziert sind.

4. Ein Anspruch des Alt-Mitgliedes auf Versorgungsleistungen gegen die Versorgungskasse besteht vor Zuweisung des Einmalbeitrages nur in der Höhe, als die zugesagten Leistungen ohne künftigen Einmalbeitrag durch laufende Beitragszahlungen gemäß den Regelungen im "Technischen Geschäftsplan" finanziert sind.

Neu eingefügt:

5. Zur Finanzierung der Versorgungsleistungen für Neu-Mitglieder werden die erforderlichen Zuwendungen von den Trägerunternehmen nach Maßgabe der Regelungen im „Technischen Geschäftsplan“ der Versorgungskasse geleistet. Die Finanzierung der Versorgungsleistungen erfolgt durch laufende jährliche Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse nach den Regelungen des § 3 Nr. 63 EStG (bis max. 4% der BBG-RV/West) und des § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Nr. 3 EStG.

- (3) ~~Die Unternehmen sind verpflichtet, als jährliche Zuwendung mindestens soviel Mittel einzubringen, daß kein Bilanzverlust entsteht.~~

- (4) ~~Mit Ausnahme der Zahlungen nach § 12 (2) beteiligen sich die Unternehmen an den Zuwendungen im Verhältnis der bei der Berechnung der Deckungsrückstellung verwendeten Gehaltssummen der bei ihnen beschäftigten Mitglieder.~~

- (5) Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet ausschließlich deren Vermögen.

§ 9a Gründungsstock

1. Die Versorgungskasse kann einen nachträglichen Gründungsstock bilden. Die Einzahlung auf den Gründungsstock wird seitens der Trägerunternehmen erbracht.
2. Der Gründungsstock wird mit 4,5 % p.a. verzinst.

1. Die Versorgungskasse hat einen nachträglichen Gründungsstock gebildet. Die Einzahlung auf den Gründungsstock wurde seitens der Trägerunternehmen erbracht.

2. unverändert

3. Der Gründungsstock ist zu tilgen. Die Tilgung beginnt spätestens nach Ablauf des fünften Geschäftsjahres nach seiner Errichtung. Der Gründungsstock darf nur aus den Jahreseinnahmen und nur soweit getilgt werden, wie die Verlustrücklage angewachsen ist.
4. Den Trägerunternehmen als Garanten werden keinerlei besondere Rechte auf Teilnahme an der Verwaltung der Versorgungskasse eingeräumt.

3. Der Gründungsstock ist zu tilgen. Die Tilgung beginnt frühestens im Geschäftsjahr 2012. Der Gründungsstock darf nur aus den Jahreseinnahmen die dem Bestand der Alt-Mitglieder zugeordnet werden und nur soweit getilgt werden, wie die Verlustrücklage aus Überschüssen aus dem Bestand der Alt-Mitglieder angewachsen ist.

Organe

II. Verwaltung der Kasse

§ 10 Organe der Versorgungskasse § 10 unverändert

1. Die Organe der Versorgungskasse sind

- 1.1 die Mitgliederversammlung
- 1.2 der Aufsichtsrat
- 1.3 der Vorstand.

2. Die Mitglieder der Organe der Versorgungskasse beziehen für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

- Organe der Kasse sind
- die Mitgliederversammlung (§ 8)
 - der Aufsichtsrat (§ 9) und
 - der Vorstand (§ 10)

Die Mitglieder der Organe der Pensionskasse beziehen für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Versorgungskasse. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - 1.1 die Entgegennahme des Lageberichts des Vorstandes und die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - 1.2 die Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung des Lageberichts und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Aufsichtsrates,

1. unverändert

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die noch in einem Arbeitsverhältnis bei einem Unternehmen stehen oder unmittelbar nach dessen Beendigung Mitgliedsrente beziehen. Alle teilnahmeberechtigten Mitglieder haben eine Stimme. Es steht den Mitgliedern frei, ihr Stimmrecht anderen stimmberechtigten Mitgliedern durch schriftliche Vollmacht zu übertragen.

Mitglieder nach § 5 (7) sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt, auch nicht als Rentenbezieher.

1.3	die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse oder die Fusion mit einer anderen Kasse,			Mitglieder, welche ihre Mitgliedschaft als ausgleichsgesetz erlangt haben, sind ebenfalls nicht teilnahme- und stimmberechtigt, auch nicht als Rentenbezieher.
1.4	die Beschlussfassung über sonstige der Mitgliederversammlung durch die Satzung vorbehaltene verbreitete Anträge.			
2.	Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung durch Rundschreiben.	2.	Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung durch Rundschreiben.	(2) Die Trägerunternehmen sind berechtigt, zu den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und Vertreter zu entsenden, die an den Verhandlungen beratend teilnehmen.
3.	Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres, am Sitz der Gothaer Versicherungsbank VVaG stattzufinden. Sie ist nicht öffentlich.	3.	unverändert	(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
4.	Weitere Mitgliederversammlungen finden statt	4.	Weitere Mitgliederversammlungen finden statt	(4) Der Mitgliederversammlung obliegt
4.1	auf Verlangen der Aufsichtsbehörde	4.1	auf <u>Antrag des Vorstandes</u>	a) die Entgegennahme des Lageberichts des Vorstandes und die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
4.2	auf Antrag des Aufsichtsrates	4.2	auf Verlangen der Aufsichtsbehörde	b) die Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung des Lageberichts und des Jahresabschlusses, sowie die Entlastung des Aufsichtsrats.
4.3	auf Antrag eines der Trägerunternehmen	4.3	auf Antrag des Aufsichtsrates	c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse oder die Fusion mit einer anderen Kasse,
4.4	auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 ordentlichen Mitgliedern	4.4	auf Antrag eines der Trägerunternehmen	die Beschlussfassung über sonstige der Mitgliederversammlung durch die Satzung vorbehaltene oder ihr vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat unterbreiteter Anträge.
		4.5	auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 ordentlichen, <u>stimmberechtigten Mitgliedern</u>	
		<u>Die Mitgliederversammlung hat alsdann längstens binnen 4 Wochen nach Stellung des Antrags stattzufinden.</u>		
5.	Die Mitgliederversammlung kann nur über Punkte beschließen, die in der Tagesordnung angegeben sind, oder über Anträge von ordentlichen Mitgliedern, die von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern unterzeichnet und mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden.	5.	unverändert	(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens 31. August am Sitz der Kasse statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

6. Stimmberechtigt zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder der Versorgungskasse.
- Jedes stimmberechtigte Mitglied kann ein anderes schriftlich zur Ausübung seines Stimmrechts bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als sechs Vollmachten auf sich vereinigen. Die Vollmachten sind in der Versammlung vorzulegen.
7. Außerordentliche Mitglieder haben nur ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung. Sie sind nicht antrags- und stimmberechtigt. Außerordentliche Mitglieder nach § 7 Nr. 4 haben kein Teilnahmerecht.
8. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder und der durch diese vertretenen ordentlichen Mitglieder.
6. Die Trägerunternehmen sind berechtigt, zu den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und Vertreter zu entsenden, die an den Verhandlungen beratend teilnehmen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Kasse es erfordert oder die Aufsichtsbehörde es verlangt.
- (7) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat außerdem zu erfolgen auf Verlangen der Trägerunternehmen, Aufsichtsrats oder mindestens des 5. Teils der stimmberechtigten Mitglieder. Die Einberufung ist in diesem Falle unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliederversammlung hat alsdann längstens binnen 4 Wochen nach Stellung des Antrags stattzufinden.
- (8) Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (9) Die Leitung einer Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung einem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Über den Gang der Verhandlungen, insbesondere über den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Stimmverhältnis ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und mindestens zwei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Unternehmen erhalten jeweils eine Abschrift.
- (10) Eine Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung bezeichnet sind. Während der Tagung können Anträge nur eingebracht werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der Erschienenen und vertretenen Mitglieder unterstützt werden. Auch in einem solchen Fall darf jedoch ein Beschluss dann nicht herbeigeführt werden, wenn es sich um Anträge auf Änderung der Satzung, um die Auflösung oder
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
8. Teilnahme-, Antrags- und Stimmberechtigung
- 8.1 Alt-Mitglieder
- Teilnahme- sowie antrags- und stimmberechtigt zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Alt-Mitglieder der Versorgungskasse. Außerordentliche Mitglieder haben nur ein Teilnahmerecht, sie sind nicht antrags- und stimmberechtigt. Außerordentliche Mitglieder nach § 7 Nr. 4 besitzen kein Teilnahmerecht.
- 8.2 Neu-Mitglieder
- Teilnahme- sowie antrags- und stimmberechtigt zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Neu-Mitglieder der Versorgungskasse mit Ausnahme der mit einer unverfallbaren Anwartschaft ausgestatteten Neu-Mitglieder. Mitglieder, welche ihre Mitgliedschaft als ausgleichsberechtigte Person nach dem Versorgungsausgleichsgesetz erlangt haben, sind ebenfalls nicht teilnahme- und stimmberechtigt, auch nicht als Rentenbezieher.
- 8.3 Jedes stimmberechtigte Alt- und Neu-Mitglied kann ein anderes schriftlich zur Ausübung seines Stimmrechts bevollmächtigen. Die Vollmachten sind in

der Versammlung vorzulegen.

eine Fusion der Kasse handelt.

9. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen und der durch diese vertretenen ordentlichen Mitglieder. Satzungsänderungen der §§ 1 bis 20, der §§ 31 bis 60 sowie der §§ 61 bis 70 (Leistungsplan A) und der §§ 71 bis 78 (Leistungsplan B) haben, wenn nichts anderes bestimmt wird, für alle Mitglieder Gültigkeit. Dies umfasst auch die Möglichkeit einer Kürzung von Leistungsansprüchen.

9. Die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (11) Die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los

10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung der Trägerunternehmen.

10. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen der Alt- und Neumitglieder. Satzungsänderungen der §§ 61 bis 70 (Leistungsplan A) und der §§ 71 bis 79 (Leistungsplan B) bedürfen zusätzlich mindestens einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen der Alt-Mitglieder. Satzungsänderungen der §§ 80-90 (Leistungsplan C) bedürfen zusätzlich mindestens einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen der Neu-Mitglieder.

§ 22 Änderung der Satzung

- (1) Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Außerdem bedürfen solche Beschlüsse der Zustimmung der Trägerunternehmen und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Anträge der Trägerunternehmen auf Satzungsänderung werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Satzungsänderungen umfassen auch die Möglichkeit einer Kürzung von Leistungsansprüchen.

- (2) Satzungsänderungen haben, wenn nichts anderes bestimmt wird, für alle Mitglieder Gültigkeit. Dies umfasst auch die Möglichkeit einer Kürzung von Leistungsansprüchen.

- (2) Die Änderungen treten, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, nach Zustimmung durch die Trägerunternehmen mit Beginn des auf den Tag der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgenden Monats in Kraft.

11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung vom Vorsitzenden des Vorstandes, gegebenenfalls von einem anderen vom Vorsitzenden des Vorstandes bestimmten Stellvertreter geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift hat über die Zahl der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder Auskunft zu geben und die Beschlüsse im Wortlaut mit dem jeweiligen Stimmenverhältnis der Beschlussfassung zu enthalten. Sie ist vom Sitzungsleiter und zwei in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitgliedern zu unterschreiben.

11. unverändert

ben.

12. Die vorzunehmenden Wahlen können durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Auf Antrag von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern sind die Wahlen durch Stimmzettel vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
12. unverändert

§ 12 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand bei der Führung seiner Geschäfte.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs ehrenamtlich tätigen Personen, die von den Trägerunternehmen bestellt werden. Unter den Aufsichtsratsmitgliedern befinden sich zwei Betriebsratsmitglieder der Trägerunternehmen sowie ein leitender Angestellter der Trägerunternehmen. Die Betriebsräte der Trägerunternehmen sollen einvernehmlich untereinander abgestimmte Vorschläge zur Besetzung von zwei Aufsichtsratsmandaten machen, die die Trägerunternehmen bei der Bestellung berücksichtigen. Erzielen die Betriebsräte der Trägerunternehmen kein Einvernehmen über die zu stellenden Personen, bestimmen die beiden Betriebsräte der mitgliederstärksten Trägerunternehmen jeweils eine Person. Entsprechendes gilt für den durch die Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten der Trägerunternehmen zu machenden Vorschlag. Die Trägerunternehmen legen mit der Bestellung den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter fest. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen in einem der Trägerunternehmen tätig sein. Beim Ausscheiden aus den Diensten der Trägerunternehmen erlöschen die Ämter. Für den Rest der Amtszeit bestellen die Trägerunternehmen ein neues Mitglied des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Paragraphen.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand bei der Führung seiner Geschäfte.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs ehrenamtlich tätigen Personen, die von den Trägerunternehmen bestellt werden. Unter den Aufsichtsratsmitgliedern befinden sich zwei Betriebsratsmitglieder der Trägerunternehmen sowie ein leitender Angestellter der Trägerunternehmen. Die Betriebsräte der Trägerunternehmen sollen einvernehmlich untereinander abgestimmte Vorschläge zur Besetzung von zwei Aufsichtsratsmandaten machen, die die Trägerunternehmen bei der Bestellung berücksichtigen. Erzielen die Betriebsräte der Trägerunternehmen kein Einvernehmen über die zu stellenden Personen, bestimmen die beiden Betriebsräte der mitgliederstärksten Trägerunternehmen jeweils eine Person. Entsprechendes gilt für den durch die Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten der Trägerunternehmen zu machenden Vorschlag. Die Trägerunternehmen legen mit der Bestellung den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter fest. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen in einem der Trägerunternehmen tätig sein. Beim Ausscheiden aus den Diensten der Trägerunternehmen erlöschen die Ämter. Für den Rest der Amtszeit bestellen die Trägerunternehmen ein neues Mitglied des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Paragraphen.

3. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im dritten Geschäftsjahr nach der Bestellung.

3. unverändert

(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im dritten Geschäftsjahr nach der Bestellung.

4. Der Aufsichtsrat beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Bedarf können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Mitglieder des Vorstandes und der Abschlussprüfer können zu den Sitzungen des Aufsichtsrates hinzugezogen werden.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Satzung insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat beschließt mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst, sofern nicht der Vorsitzende aus begründetem Anlass schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung zulässt. Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen sind. Die Mitglieder des Vorstandes und der Abschlussprüfer können zu den Sitzungen des Aufsichtsrates hinzugezogen werden.

(4) Der Aufsichtsrat beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Bedarf können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Mitglieder des Vorstandes und der Abschlussprüfer können zu den Sitzungen des Aufsichtsrates hinzugezogen werden.

5. Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm nach Gesetz und dieser Satzung, speziell Absatz 1 dieses Paragraphen, zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse, insbesondere

5. unverändert

(5) Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm nach Gesetz und dieser Satzung, speziell Absatz 1 dieses Paragraphen, zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse, insbesondere

- (a) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts;
- (b) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes;
- (c) die Bestimmung des Abschlussprüfers;
- (d) die Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Aktuars;
- (e) die Bestellung des Treuhänders zur Überwachung des Sicherungsvermögens sowie seines Stellvertreters.

- a) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- b) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- c) die Bestimmung des Abschlussprüfers,
- d) die Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Aktuars,
- e) die Bestellung des Treuhänders zur Überwachung des Sicherungsvermögens sowie seines Stellvertreters.

§ 13 Vorstand

§ 13 unverändert

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Diese müssen nicht Mitglieder der Kasse sein, müssen aber in einem Unternehmen des Gothaer

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Diese müssen nicht Mitglieder der Kasse sein, müssen aber in einem Unternehmen des Gothaer

Konzerns oder in einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) tätig sein.

2. Ein Vorstandsmitglied ist vom Aufsichtsrat zum Vorsitzenden des Vorstands und ein Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands zu bestellen.
3. Die Versorgungskasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand kann durch den Aufsichtsrat von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Versorgungskasse nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Leistungspläne sowie der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

Verwaltung

§ 14 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr der Versorgungskasse ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Versorgungskasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde zu erstellen.

§ 15 Vermögensanlage

Das Vermögen der Versorgungskasse wird entsprechend den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften angelegt. Die Versorgungskasse hat über ihre gesamten

Konzerns oder in einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) tätig sein.

- (2) Ein Vorstandsmitglied ist vom Aufsichtsrat zum Vorsitzenden des Vorstands und ein Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands zu bestellen.
- (3) Die Pensionskasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand kann durch den Aufsichtsrat von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Pensionskasse nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Leistungspläne sowie der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 11 Rechnungslegung, Vermögensverwaltung, Verlustrücklage und Überschussbeteiligung

- (1) Das Geschäftsjahr der Kasse ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Versorgungskasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde zu erstellen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem Aufsichtsrat und den Unternehmen spätestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen.

Das Vermögen der Versorgungskasse wird entsprechend den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften angelegt. Die Versorgungskasse hat über ihre gesamten

(3) Die Anlage des Kassenvermögens erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der dazu erlassenen Vor-

Vermögensanlagen in den von der Aufsichtsbehörde festgelegten Formen und Fristen zu berichten.

Vermögensanlagen in den von der Aufsichtsbehörde festgelegten Formen und Fristen zu berichten.

schriften der Aufsichtsbehörde.

(4)

Der Aufsichtsrat und die Trägerunternehmen können jederzeit Einsicht in die Bücher, Listen und Akten der Kasse nehmen und unvermutete Kassenprüfungen durchführen lassen.

Der Aufsichtsrat und die Trägerunternehmen können jederzeit Einsicht in die Bücher, Listen und Akten der Kasse nehmen und unvermutete Kassenprüfungen durchführen lassen.

§ 16 Versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage

Der Vorstand hat mindestens zum Abschlussstichtag eines jeden dritten Geschäftsjahres oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Versorgungskasse vornehmen zu lassen und in den gemäß § 14 aufzustellenden Jahresabschluss die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Hinweise für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

(5)

Der Vorstand ist verpflichtet, jedes Jahr zum Bilanzstichtag durch einen Sachverständigen ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellen zu lassen, das der Aufsichtsbehörde einzureichen ist. Die im Gutachten ermittelte Deckungsrückstellung ist in die Bilanz zu übernehmen.

Der Vorstand hat zum Abschlussstichtag jedes Geschäftsjahres der Versorgungskasse oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Versorgungskasse vornehmen zu lassen und in den gemäß § 14 aufzustellenden Jahresabschluss die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Hinweise für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 17 Verlustrücklage

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Sicherheitsrücklage (Verlustrücklage) zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 % des sich nach § 16 etwa 15 ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5 % der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der Höchstbetrag der Sicherheitsrücklage von 5 % der Summe der Vermögenswerte kann überschritten werden, soweit dies aufgrund von Vorschriften des § 53c VAG erforderlich ist. Ein etwaiger weiterer Überschuss wird der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zugewiesen.

(6)

Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind Beträge zuzuführen, bis sie 4,5 % der Deckungsrückstellung erreicht hat. Der Höchstbetrag der Verlustrücklage von 4,5 % der Deckungsrückstellung kann überschritten werden, soweit dies aufgrund von Vorschriften des § 53c VAG erforderlich ist. Einzelheiten über die Dotierung der Verlustrücklage regelt der technische Geschäftsplan der Kasse.

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 % des vorläufigen positiven Bilanzergebnisses zuzuführen, bis sie mindestens 5 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Einzelheiten über die Dotierung der Verlustrücklage regelt der technische Geschäftsplan der Kasse. Ein etwaiger weiterer Überschuss (endgültiges Bilanzergebnis) wird der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zugewiesen.

Soweit ein Gründungsstock vorhanden ist, verringert sich die Verpflichtung zur Deckung von Fehlbeträgen nach Abs. 1 in entsprechender Höhe.

- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

§ 12 Einnahmen

- (5) Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet ausschließlich deren Vermögen.

Für die Verbindlichkeiten der Versorgungskasse haftet ausschließlich deren Vermögen.

4. Für die Verbindlichkeiten der Versorgungskasse haftet ausschließlich deren Vermögen.

Auflösung der Versorgungskasse

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung der Versorgungskasse kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.

2. Ein Beschluss über die Auflösung der Versorgungskasse bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der in der beschlussfähigen Mitgliederversammlung anwesenden und der durch diese vertretenen ordentlichen Mitglieder sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung der Kasse beschlossen hat, kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass der gesamte Versicherungsbestand der Versorgungskasse mit allen dazugehörigen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Maßgabe eines Übergangsvertrags, dessen Inhalt ebenfalls der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf, auf ein anderes Versicherungsunternehmen übergehen soll. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Trägerunternehmen und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Wird eine solche Übertragung nicht beschlossen, so erlöschen die bestehenden Versicherungsverhältnisse mit Ablauf des Monats, in welchem die Aufsichtsbehörde die Auf-

§ 23 Auflösung der Kasse

- (1) Die Auflösung der Versorgungskasse kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte aller ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.

- (2) Ein Beschluss über die Auflösung der Versorgungskasse bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der in der beschlussfähigen Mitgliederversammlung anwesenden und der durch diese vertretenen ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (3) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung der Kasse beschlossen hat, kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass der gesamte Versicherungsbestand der Versorgungskasse mit allen dazugehörigen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Maßgabe eines Übergangsvertrags, dessen Inhalt ebenfalls der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf, auf ein anderes Versicherungsunternehmen übergehen soll. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Trägerunternehmen und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

- (2) Die Auflösung der Kasse bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

- (3) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung der Kasse beschlossen hat, kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließen, dass der gesamte Versicherungsbestand der Kasse mit allen Aktiven und Passiven nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und die Aufsichtsbehörde bedarf, auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen werden soll. Die Genehmigung des Inhalts des Übertragungsvertrages kann mit dem Übertragungsabschluss verbunden werden.

lösung der Versorgungskasse genehmigt hat. In diesem Falle werden etwaige Schulden der Kasse gedeckt und dann Ansprüche der Mitglieder und Rentenempfänger nach Maßgabe des verbleibenden Vermögens befriedigt.

4. Verbleibt nach Befriedigung sämtlicher Ansprüche und Anwartschaften der Mitglieder ein Überschuss, so ist auch dieses Vermögen zugunsten der Kassenmitglieder und sonstiger Leistungsempfänger zu verwenden.

4. Wird eine solche Übertragung nicht beschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan zunächst auf die Rentenbezieher und danach auf die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Der Beschluss über den Verteilungsplan kann von der Mitgliederversammlung mit dem Beschluss über die Auflösung der Kasse verbunden werden.

- (4) Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan zunächst auf die Rentenbezieher und danach auf die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Der Beschluss über den Verteilungsplan kann von der Mitgliederversammlung mit dem Beschluss über die Auflösung der Kasse verbunden werden.

5. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.

5. Die Liquidation der Kasse erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes zusammen mit einem stellvertretenden Vorsitzenden, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

- (5) Die Liquidation der Kasse erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes zusammen mit einem stellvertretenden Vorsitzenden, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

Gültigkeit der Satzung

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt einschließlich des "Technischen Geschäftsplans" nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am XX.XX.2012 für alle Mitglieder in Kraft, die zu diesem Zeitpunkt Mitglied sind.
2. Mit dem Inkrafttreten der Satzung erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens keine Änderung der zu diesem Zeitpunkt bereits laufenden Rentenleistungen und bestehenden unverfallbaren Anwartschaften für die bereits aus den Diensten der Unternehmen ausgeschiedenen Mitglieder. Satz 1 gilt nicht für ausgleichspflichtige Personen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).

§ 22 Änderung der Satzung

- (2) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

- (2) Die Änderungen treten, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, nach Zustimmung durch die Trägerunternehmen mit Beginn des auf den Tag der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgenden Monats in Kraft.

§ 20 Schiedsverfahren

§ 20 unverändert

Bei Streitigkeiten zwischen der Kasse und den Mitgliedern oder Versorgungsempfängern entscheidet ein Ausschuss. Je ein Ausschussmitglied benennen der Vorstand und das Mitglied oder der Versorgungsempfänger. Diese Ausschussmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der Kasse sein, dürfen aber nicht ihrem Vorstand angehören. Die das Schiedsverfahren betreibende Partei hat der anderen Partei den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer einwöchigen Frist ihrerseits den Schiedsrichter zu benennen. §§ 1035 Absatz 2 und 4, 1039 Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

Vorsitzender des Ausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gothaer Versicherungsbank VVaG.

Für das Beschreiten des Rechtsweges ist die Anrufung des Ausschusses Voraussetzung. Das Betreiben des Schiedsverfahrens hat keine aufschiebende Wirkung.

§§ 21 - 30 frei für evtl. Ergänzungen

§§ 21 – 30 unverändert

Teil II

Teil II

Allgemeine Leistungsregelungen

Allgemeine Leistungsregelungen

a) für Alt-Mitglieder:

§ 31 Arten der Kassenleistungen

§ 31 unverändert

Die Leistungen der Versorgungskasse erstrecken sich auf

1. Ruhegeld in Form von
 - 1.1 Altersrente
 - 1.2 Dienstfähigkeitsrente

2. Hinterbliebenengeld in Form von

- 2.1 Witwen-/Witwerrente
- 2.2 Waisenrente

3. Sterbegeld

§ 32 Entstehen des Anspruchs auf Altersrente § 32 unverändert

1. Altersrente erhält ein Mitglied, das das 65. Lebensjahr (feste bzw. Regelaltersgrenze) vollendet hat.

2. Vorgezogene Altersrente erhält ein Mitglied, das Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nimmt. Vorgezogene Altersrente erhält auch ein Mitglied, das keinen Anspruch gegen die gesetzliche Rentenversicherung auf Bezug von vorgezogenem Altersruhegeld hat (z.B. mangels Wartezeiterfüllung oder weil es in der gesetzlichen Rentenversicherung überhaupt nicht versichert ist), soweit es die altersmäßigen Voraussetzungen und die übrigen Bedingungen der gesetzlichen Rentenversicherung für den Bezug von vorgezogenem Altersruhegeld erfüllt.

3. Voraussetzung für den Bezug der vorgezogenen Altersrente nach Nummer 2 ist, dass das Mitglied zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aus dem Beschäftigungsverhältnis bei den Unternehmen ausscheidet oder es so verändert, dass Arbeitszeit und Arbeitsentgelt den nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung zulässigen Rahmen für den Bezug von Altersrente als Vollrente nicht überschreiten. Die vorgezogene Altersrente wird längstens bis zum Beginn der Altersrente gemäß Nummer 1 entzogen, wenn durch eine Weiterbeschäftigung oder durch eine Arbeitsaufnahme Umstände eintreten, die auch die gesetzlichen Sozialversicherungsträger zum Entzug oder zur Einschränkung der Altersrente berechtigen würden.

Wenn die Voraussetzungen für einen Entzug der Altersrente vor Erreichung der Regelaltersgrenze durch den gesetzlichen Rentenversicherungsträger wieder weggefallen sind, erhält das Mitglied wieder vorgezogene Altersrente von der Versorgungskasse.

§ 33 Entstehen des Anspruchs auf Dienstunfähigkeitsrente

1. Ein Mitglied, das vor Erreichen der Altersgrenze aus den Diensten der Unternehmen ausscheidet und nachweist, dass es von diesem Zeitpunkt ab dienstunfähig ist, hat Anspruch auf Dienstunfähigkeitsrente.
2. Ist ein Mitglied 26 Wochen dienstunfähig, so kann es von der 27. Woche ab, auch wenn die Dienstunfähigkeit nicht dauernd anhält, so lange Ruhegeld erhalten, bis es wieder dienstfähig ist, sofern die gesetzlichen Vorschriften, der Tarifvertrag oder die Allgemeine Betriebsvereinbarung nicht eine für das Mitglied günstigere Regelung vorsehen.
3. Eine volle Erwerbsminderung im Sinne des SGB VI, die durch Rentenbescheid des Rentenversicherungsträgers nachgewiesen wird, begründet einen Anspruch auf Dienstunfähigkeitsrente.
4. Wenn kein Rentenbescheid gemäß Nummer 3 vorgelegt wird, kann der Vorstand das Vorliegen einer Dienstunfähigkeit durch ein Gutachten eines von ihm zu benennenden Arztes überprüfen lassen. Das Mitglied hat sich innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist der Untersuchung zu unterziehen.
5. Erfüllt der Empfänger einer Dienstunfähigkeitsrente die Voraussetzungen für die Zahlung einer Altersrente, wird die Dienstunfähigkeitsrente, ohne dass es eines Antrages bedarf, in eine Altersrente umgewandelt. Hierbei ist jedoch keine Kürzung wegen vorgezogener Altersrente gem. § 63 Nummer 4 bzw. § 73 Nummer 4 vorzunehmen.
6. Wenn das Mitglied die Dienstunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat oder wenn es bei Eintritt in die Unternehmen bereits vermindert erwerbsfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung war, entsteht kein Anspruch auf Dienstunfähigkeitsrente.

§ 34 Entstehen des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld § 34 unverändert

1. Verstirbt ein Mitglied, das eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen hat oder bereits Leistungen von der Versorgungskasse bezieht, haben die Hinterbliebenen unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen Anspruch auf Hinterbliebenengeld.
2. Voraussetzung für die Gewährung einer Witwen- bzw. Witwenrente ist, dass
 - 2.1 die Ehe vor Beginn des Ruhestandes des verstorbenen Mitgliedes geschlossen wurde
 - 2.2 die Ehe beim Tode des Mitgliedes nicht durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung geschieden oder aufgelöst war.
3. Waisenrente wird jedem Kind im Sinne des § 32 Absatz 3, 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Abs. 5 EStG des Mitglieds gewährt.
4. Voraussetzung für die Gewährung einer Waisenrente ist, dass die Kinder zu einer Ehe gehören, die das Mitglied vor Beginn des Ruhestandes geschlossen hat.
5. Einer früheren Ehefrau des Mitgliedes, deren Ehe mit dem Mitglied vor dem 1. Juli 1977 durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung geschieden oder aufgelöst ist, wird nach dem Tode des Mitgliedes Hinterbliebenengeld gewährt, wenn ihr das Mitglied zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder im letzten Jahr vor seinem Tod geleistet hat.
6. Die Regelungen über das Hinterbliebenengeld (Witwen- bzw. Witwenrente) gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem das Mitglied bei seinem Tode eine gültige Partnerschaft auf Le-

benszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPaG) führte.

§ 35 Entstehen des Anspruchs auf Sterbegeld § 35 unverändert

Verstirbt ein Mitglied, hat die Person bzw. haben die Personen, die die Bestattungskosten tragen, Anspruch auf ein einmaliges Sterbegeld.

§ 36 Übergangsbezüge im Sterbefall § 36 unverändert

1. Stirbt ein Empfänger von Ruhegeld unter Hinterlassung von leistungsberechtigten Hinterbliebenen im Sinne des § 34, wird anstelle der Hinterbliebenenbezüge nach § 64 bzw. § 75 das zuletzt gezahlte Ruhegeld in den auf den Sterbemonat folgenden drei Monaten weitergezahlt. Die Hinterbliebenenbezüge werden jedoch nach den Verhältnissen im Todesmonat festgestellt und im Anschluss an die Übergangsbezüge gezahlt.

2. Diese Regelung gilt analog auch beim Tod eines bis zu seinem Ableben tätigen Betriebsangehörigen. Danach werden die Hinterbliebenenbezüge zwar nach den Verhältnissen im Todesfall festgesetzt, jedoch erst im Anschluss an die Übergangsbezüge der Unternehmen bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt.

§ 37 Festsetzung des ruhegeldfähigen Einkommens und Anpassung der laufenden Kassenleistungen § 37 unverändert

1. Für ordentliche Mitglieder bzw. außerordentliche Mitglieder nach § 3 Nummer 5 Satz 3, die in Diensten der Unternehmen stehen, ist ruhegeldfähiges Einkommen das vom Vorstand der Gothaer Versicherungsbank VVaG für ruhegeldfähig erklärte Einkommen. Zulagen zu den Tarifgehältern können von den Unternehmen für ruhegeldfähig erklärt werden.

2. Bei außerordentlichen Mitgliedern nach § 7 bleiben Veränderungen der Bemessungsgrundlagen für die Kassenleistungen, soweit sie nach der Umwandlung in eine außerordentliche Mitgliedschaft eintreten, außer Betracht. Das gilt auch für die Bemessungsgrundlagen der anrechnungsfähigen Einkünfte nach § 38 der Satzung.

3. Bezieher von Ruhe- oder Hinterbliebenengeld erhalten eine Erhöhung ihrer laufenden Kassenleistungen, wenn der Vorstand der Gothaer Versicherungsbank VVaG einen entsprechenden Erhebungsbeschluss fasst. Der Erhebungsbeschluss gilt analog auch für bereits nach § 64 Nr. 1 Satz 2 festgesetzte Witwen- bzw. Witwerrenten.

4. Bei Teilzeitbeschäftigten ist bei der Berechnung der Leistungen der Versorgungskasse von einem ruhegeldfähigen Einkommen auszugehen, dass der teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter bei einer Beschäftigung mit der jeweils nach Tarifvertrag bzw. Betriebsvereinbarung geltenden vollen Arbeitszeit erhalten hätte.

5. Ändern sich nach der Verabschiedung oder dem Tod eines Mitgliedes die Bestimmungen des Tarifvertrages oder der Allgemeinen Betriebsvereinbarung, die für die Festsetzung der Altersversorgung maßgebend waren, so kann der Vorstand der Gothaer Versicherungsbank VVaG die Altersversorgung unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderung neu festsetzen. Das gleiche gilt für die Änderung einschlägiger gesetzlicher Vorschriften, die die Satzung betreffen.

§ 38 Anrechnungsfähige Einkünfte bei der Ermittlung der Versorgungsleistungen § 38 unverändert

1. Anrechnungsfähige Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung

1.1 Bei der Bestimmung der anrechnungsfähigen Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung wird

grundsätzlich ausgegangen von den Bruttoleistungen der gesetzlichen Sozialversicherung (ohne Berücksichtigung des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrages und Beitragsanteils des Rentners), auf die das Mitglied nach dem Rentenbescheid Anspruch hat, und zwar ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höhenversicherung (Ausgangswert). Wegen Zusammen treffens mit Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder mit Arbeitslosengeld ruhende Teile der Sozialversicherungssrente werden dem Ausgangswert ebenso zugerechnet wie Abfindungen (Beitragsersatzungen). Beitragserstattungen werden durch Zurechnung der damit verfallenen Versicherungszeiten berücksichtigt.

Mitgliedern, die die vorgezogene Altersrente gem. § 32 Nummer 2 in Anspruch nehmen, ohne dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt sind, wird - soweit eine Rentenausku nft des Rentenversicherungsträgers über die Höhe der zu erwartenden Altersrente nicht vorgelegt wird - eine fiktive Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend dem für die Berechnung von Pensionsrückstellungen steuerlich zulässigen und im "Technischen Geschäftsplan" festgelegten Näherungsverfahren angerechnet (Ausgangswert). Soweit eine Rentenausku nft des Rentenversicherungsträgers über die Höhe der zu erwartenden Altersrente vorgelegt wird, erfolgt eine Festsetzung der anrechenbaren Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Grundlage dieser Rentenausku nft (Ausgangswert).

Mit Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt zum gleichen Zeitpunkt eine Neufestsetzung der Kassenrente auf der Basis der bei ihrer erstmaligen Festsetzung maßgeblichen Berechnungsgrundlagen.

- 1.2 Sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet worden, die das Mitglied nachweislich al-

lein ohne Beteiligung eines Arbeitgebers aufgebracht hat, so bleiben die damit erzielten Rententeile beim Ausgangswert unberücksichtigt. Die Zerlegung des Ausgangswertes in einen Rententeil mit und einen Rententeil ohne Arbeitgeberbeteiligung erfolgt im Verhältnis der Entgeltpunkte.

- 1.3 Bei Mitgliedern, die von der Versicherungspflicht befreit waren und anstelle von Pflichtbeiträgen Zuschüsse der Arbeitgeber erhalten haben, wird dem Ausgangswert eine sog. Als-ob-Rente zugerechnet. Diese wird nach der sozialversicherungsrechtlichen Rentenformel bestimmt, als ob während der Zeit der Bezuschussung Versicherungspflicht bestanden hätte.
- 1.4 Eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wird zur Hälfte auf die Gesamtversorgung angerechnet, soweit der Unfallgeschädigte den anrechnungsfreien Teil der Rente, der den Verlust der körperlichen Unversehrtheit entschädigt, nicht nachweist bzw. nachweisen kann.
- 1.5 Ist eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen und liegt der Nachweis über die erworbenen Entgeltpunkte nicht vor, so kann das Näherungsverfahren gem. Nummer 1.1 für die Bestimmung der zu erwartenden Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung herangezogen werden. Wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung später gewährt, erfolgt eine rückwirkende Neufestsetzung der Kassenrente.
- 1.6 Wird eine Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung später umgewandelt (z.B. aufgrund eines neuen Versorgungsfalles) erfolgt eine entsprechende Neufestsetzung der Kassenleistung. Hierbei sind Rentenleistungen, die auf zwischenzeitlich erfolgte Anpassungen an die wirtschaftliche Entwicklung im Sinne der folgenden Nummer 1.7 entfallen, außer Ansatz zu lassen.
- 1.7 Die bei Eintritt des Versorgungsfalles festgesetzten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung dür-

fen nicht dadurch gemindert oder entzogen werden, dass sich die Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung durch Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung erhöht.

2. Anrechnung sonstiger Einkünfte

Hat ein Versorgungsberechtigter neben der gesetzlichen und betrieblichen Altersversorgung Anspruch auf Leistungen aus öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Dienstverhältnissen oder Einkommen aus einer regelmäßig gewinnbringenden Tätigkeit, so kann die Versorgungskasse ihre Leistung soweit kürzen, dass - zusammen mit den anderen Einkünften

bei Bezug von Ruhegeld

4/4

bei Bezug von Witwenrente oder Witwerrente

3/4

bei Bezug von Waisenrente

1/4

des Gehalts nicht überschritten werden, auf das das Mitglied Anspruch hätte, wenn es sich noch im Dienst befinden würde. Bei dem Bezug von Witwen- oder Witwerrente bleibt jedoch ein Einkommen aus einer regelmäßig gewinnbringenden Tätigkeit unberücksichtigt. Nummer 1.7 findet entsprechende Anwendung.

3. Die für die Berechnung des Ruhegeldes anrechnungsfähigen Versorgungsbezüge gemäß Nummern 1 und 2 sind mit dem Wert anzusetzen, der ihnen zu dem Zeitpunkt beizumessen ist, zu dem zuletzt vom Vorstand der Gothaer Versicherungsbank VVaG der Beschluss über die Anhebung der ruhegeldfähigen Einkommen gefasst worden ist.

4. Ein in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 314 SGB VI ausgeübtes Wahlrecht ist bei der Bestimmung der Rentenleistung aus der Versorgungskasse unberücksichtigt zu lassen. Danach wird diejenige Rente aus der gesetzlichen Renten-

versicherung zugrunde gelegt, die sich ergeben hätte, wenn das Wahlrecht nicht ausgeübt worden wäre. Hierbei ist auch die Bestimmung der Nummer 1.1 über ruhende Teile der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu beachten.

5. Im Falle eines Versorgungsausgleiches nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) vor oder nach Eintritt des Versorgungsfalles, wird bei der Anrechnung von Einkünften diejenige Rente zugrunde gelegt, die sich ergeben hätte, wenn der Versorgungsausgleich nicht stattgefunden hätte.

§ 39 Zahlung der Versorgungsleistungen § 39 unverändert

1. Die erste Rente wird für den Monat gezahlt, der auf die Entstehung des Anspruches folgt. Werden noch andere Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis, wie Gehalt (auch Gnadengehalt), Lohn oder Zuschuss zum Krankengeld gewährt oder erhält das Mitglied Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 18a Absatz 3 Nummer 1 SGB IV - insbesondere Krankengeld oder Arbeitslosengeld -, so wird der Anspruch bis zur Höhe dieser Bezüge erstmals nach dem Ablauf des Monats fällig, für den diese Bezüge gewährt werden.

2. Die Renten werden monatlich im Voraus gezahlt.

3. Der Anspruch ruht, solange und soweit die Rentenzahlung zur Kürzung oder zum Wegfall von Ausgleichsleistungen öffentlich-rechtlicher Bezüge führen würde. Entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

4. Das Sterbegeld wird nach Vorlage der Sterbeurkunde gezahlt.

5. Zahlungen können nur auf ein Konto in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

§ 40 Erlöschen des Anspruchs auf Versorgungsleistungen § 40 unverändert

1. Der Anspruch auf Ruhe- bzw. Hinterbliebenengeld endet mit dem Tod des Versorgungsberechtigten, jedoch endet der Anspruch auf Dienstfähigkeitsrente mit dem Wegfall der Dienstfähigkeit vor Erreichen der Altersgrenze, der Anspruch auf Witwen- und Witwenrente mit der Wiederverheiratung der Witwe bzw. des Witwers unter Zahlung einer einmaligen Abfindung, die bei Wiederverheiratung im Alter bis zu 30 Jahren das Fünffache, bis zu 40 Jahren das Vierfache, von mehr als 40 Jahren das Dreifache des Jahresbetrages der Rente beträgt.

Der Anspruch auf Waisenrente endet grundsätzlich mit der Vollendung des 18. Lebensjahres der Waise. Für Waisen, die sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, besteht der Anspruch weiter bis zum Ende dieser Ausbildung, längstens jedoch wie es nach § 32 Abs. 4 Nr. 2 EStG berücksichtigt ist. Die Ausbildung gilt nicht als beendet und unterbricht auch nicht die Waisen geldzahlungen, wenn und soweit sich an die Schulzeit die Zeit der Berufsausbildung unmittelbar - spätestens nach einer Unterbrechung von drei Monaten - anschließt. Voraussetzung für die Anerkennung einer Ausbildungszeit ist, dass der Ausbildungsgang aufbauend ist. Bei Unterbrechung der Ausbildung durch Ableistung der Wehrpflicht oder des ihr gleichgestellten Zivildienstes verlängert sich die Zahlung des Waisengeldes entsprechend.

2. Die Rente wird letztmalig für den Monat gezahlt, in dem der Anspruch endet.

§ 41 Antrag auf Versorgungsleistungen § 41 unverändert

Die Versorgungskasse ist zur Gewährung von Leistungen nur auf Antrag verpflichtet. Der Antrag ist von dem Mitglied bzw. seinen Hinterbliebenen unter Beifügung ent-

sprechender Unterlagen schriftlich bei der Versorgungskasse zu stellen. Dem Antrag auf Dienstunfähigkeitsrente muss der Rentenbescheid des Sozialversicherungssträgers bzw. ein ärztliches Gutachten, das die Dienstunfähigkeit bescheinigt, beigefügt werden. Dem Antrag auf Gewährung von Hinterbliebenenrenten müssen die zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Personenstandsurkunden beigefügt werden.

§ 42 Pflichten der Versorgungsberechtigten

§ 42 unverändert

1. Um eine Festsetzung der Kassenleistungen vornehmen zu können, kann die Versorgungskasse von jedem Versorgungsberechtigten Einkünfte über bereits erworbene Anwartschaften auf anrechnungsfähige Versorgungsbezüge verlangen. Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, die Versorgungskasse über zusätzliche Einkünfte gemäß § 38 Nummer 2 zu unterrichten.
2. Zur Feststellung der Rentenhöhe müssen der Versorgungskasse die vollständigen Rentenbescheide der Sozialversicherungsträger und gegebenenfalls weitere Versorgungsunterlagen unverzüglich nach Entstehen des Anspruches sowie bei jeder Änderung anrechnungsfähiger Einkünfte gemäß § 38 vorgelegt werden.
3. Der Versorgungskasse muss jede Änderung im Personen- oder Familienstand, die zum Ende oder Wechsel von Versorgungsansprüchen führen kann, sowie ein Fortfall der Dienstunfähigkeit vor Erreichen der Altersgrenze unverzüglich angezeigt werden.
4. Für die Dauer der Rentenzahlung hat der Versorgungsberechtigte auf Verlangen des Vorstandes jährlich einmal mit einer schriftlichen, eigenhändig oder von einem Bevollmächtigten unterschriebenen Erklärung zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente noch vorliegen.
5. Steht Versorgungsberechtigten aus einem Ereignis, das den Eintritt des Versorgungsfalles zur Folge

ge hatte, ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so kann die Versorgungskasse die Abtretung dieses Anspruchs bis zur Höhe der von ihr zu gewährenden Leistungen verlangen. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden. Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, der Versorgungskasse die für die Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen beizubringen.

6. Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, auf Verlangen der Versorgungskasse Ansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung geltend zu machen, wobei die Weisungen der Versorgungskasse zu befolgen sind. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Versorgungskasse.

7. Verlieren Versorgungsberechtigte durch eigenes Verschulden ganz oder zum Teil ihre Ansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung, so vermindert sich die Altersversorgung um den weggefallenen Teil.

8. Ansprüche aus der Satzung dürfen nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden. Im Falle des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs kann die ausgleichsberechtigte Person jedoch die Abtretung der Ausgleichsrente gemäß § 21 VersAusglG verlangen.

9. Wird eine Obliegenheit (vgl. die vorstehenden Nummern 1 bis 6) verletzt, die nach dem Eintritt eines satzungsmäßigen Versorgungsfalles der Versorgungskasse gegenüber zu erfüllen ist, so ist die Versorgungskasse bis zum Beginn des Monats, in dem der Anspruchserhebende die Obliegenheit erfüllt, nach § 28 Abs. 2 bis 4 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 43 Maßgabe des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) für die Gewährung der Kassenleistungen § 43 unverändert

Die jeweils erreichten Rechtsansprüche der Versorgungsberechtigten werden gekürzt, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung der Befreiung der Versorgungskasse von der Körperschaftsteuer nach den Vorschriften des § 5 Absatz 1 Nummer 3 KStG erforderlich sein sollte.

§ 44 Versorgungsausgleich

1. Werden Ehepartner geschieden, ist das während der Ehezeit erworbene Anrecht (Anwartschaften und Ansprüche) im Wege der internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz und den nachfolgenden Absätzen auszugleichen. Dies gilt entsprechend für den Versorgungsausgleich nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.
2. Dafür ist ein Ausgleichswert zu bestimmen. Die Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes sowie der Ansatz der Kosten der internen Teilung sind im Technischen Geschäftsplan geregelt.
3. Der ausgleichsberechtigten Person wird nach der Teilung ein eigenständiges Anrecht in Höhe des auszugleichenden Werts übertragen. Dabei wird für sie eine Versorgung in Form einer aufgeschobenen Altersrente (ohne Anwartschaft auf Invaliden- und Hinterbliebenenrente) mit der in § 32 Nr. 1 dieser Satzung festgelegten Altersgrenze begründet. Für die nicht abgesicherten Risiken Invalidität und Tod erhält der Ausgleichsberechtigte einen zusätzlichen Ausgleich, der zur Erhöhung der Altersrente führt.

Hat die ausgleichsberechtigte Person die Altersgrenze gemäß § 32 Nr. 1 dieser Satzung bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Altersrente (ohne Hinterbliebenenrentenanwartschaft) eingerichtet.

b) für Alt- und Neu-Mitglieder:

1. unverändert
2. unverändert
3. Der ausgleichsberechtigten Person wird nach der Teilung ein eigenständiges Anrecht in Höhe des auszugleichenden Werts übertragen. Dabei wird für sie eine Versorgung in Form einer aufgeschobenen Altersrente (ohne Anwartschaft auf Invaliden- und Hinterbliebenenrente) mit der in § 32 Nr. 1 (Alt-Mitglieder) bzw. § 80 Nr. 1a (Neu-Mitglieder) dieser Satzung festgelegten Altersgrenze begründet. Für die nicht abgesicherten Risiken Invalidität und Tod erhält der Ausgleichsberechtigte einen zusätzlichen Ausgleich, der zur Erhöhung der Altersrente führt.

Hat die ausgleichsberechtigte Person die Altersgrenze gemäß § 32 Nr. 1 (Alt-Mitglieder) bzw. § 80 Nr. 1a (Neu-Mitglieder) dieser Satzung bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Altersrente (ohne Hinterbliebenenrentenanwartschaft) eingerichtet.

§ 21a Versorgungsausgleich

- (1) Werden Ehepartner geschieden, ist das während der Ehezeit erworbene Anrecht (Anwartschaften und Ansprüche) im Wege der internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz und den nachfolgenden Absätzen auszugleichen. Dies gilt entsprechend für den Versorgungsausgleich nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.
- (2) Dafür ist ein Ausgleichswert zu bestimmen. Die Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes sowie der Ansatz der Kosten der internen Teilung sind im Technischen Geschäftsplan geregelt.
- (3) Der ausgleichsberechtigten Person wird nach der Teilung ein eigenständiges Anrecht in Höhe des auszugleichenden Werts übertragen. Dabei wird für sie eine Versorgung in Form einer aufgeschobenen Altersrente (ohne Anwartschaft auf Invaliden- und Hinterbliebenenrente) mit der in § 43 Abs. 1a dieser Satzung festgelegten Altersgrenze begründet. Für die nicht abgesicherten Risiken Invalidität und Tod erhält der Ausgleichsberechtigte einen zusätzlichen Ausgleich, der zur Erhöhung der Altersrente führt.

Hat die ausgleichsberechtigte Person die Altersgrenze gemäß § 43 Abs. 1a dieser Satzung bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Altersrente (ohne Hinterbliebenenrentenanwartschaft) eingerichtet.

Der Beginn des Versorgungsvertrages ist der erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird.

Der Beginn des Versorgungsvertrages ist der erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird.

Der Beginn des Versorgungsvertrages ist der erste Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird.

4. Für die ausgleichspflichtige Person reduzieren sich die die Anwartschaften bzw. die Ansprüche in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes zuzüglich der Kosten ab dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichtes.

4. - 7. unverändert

- (4) Für die ausgleichspflichtige Person reduzieren sich die die Anwartschaften bzw. die Ansprüche in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes zuzüglich der Kosten ab dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichtes.

5. Sofern keine interne Teilung erfolgt, kann gemäß §§ 14 und 15 VersAusglG eine externe Teilung stattfinden. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger.

- (5) Sofern keine interne Teilung erfolgt, kann gemäß §§ 14 und 15 VersAusglG eine externe Teilung stattfinden. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger.

6. Freie Vereinbarungen gemäß § 6 bis § 8 VersAusglG sind zulässig.

- (6) Freie Vereinbarungen gemäß § 6 bis § 8 VersAusglG sind zulässig.

7. Für Sachverhalte, auf die das Gesetz zur Strukturform des Versorgungsausgleichs nicht anzuwenden ist, gilt die Satzung in der Fassung vom 14.8.2008.

- (7) Für Sachverhalte, auf die das Gesetz zur Strukturform des Versorgungsausgleichs nicht anzuwenden ist, gilt die Satzung in der Fassung vom 14.08.2008.

c) für Neu-Mitglieder:

§ 45 Anzeigepflicht

§ 6 Anzeigepflicht

Die Neu-Mitglieder haben alle während der Mitgliedschaft eintretenden Veränderungen des Familienstandes unverzüglich der Kasse mitzuteilen. Die Anzeigen müssen schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse erfolgen. Die Anzeigepflicht gilt als erfüllt, wenn die Mitteilung den Unternehmen zugegangen ist.

Die Mitglieder haben alle während der Mitgliedschaft eintretenden Veränderungen des Familienstandes unverzüglich der Kasse mitzuteilen. Die Anzeigen müssen schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse erfolgen. Die Anzeigepflicht gilt als erfüllt, wenn die Mitteilung den Unternehmen zugegangen ist

§§ 45-60 frei für evtl. Ergänzungen

§§ 46-60 frei für evtl. Ergänzungen

Teil III		Teil III
Höhe der Versorgungsleistungen / Leistungsplan A	Höhe der Versorgungsleistungen / Leistungsplan A für <u>Alt-Mitglieder</u>	
§ 61 Geltungsbereich des Leistungsplanes	§ 61 unverändert	
Der Leistungsplan A hat Gültigkeit für Mitglieder, die ihr Arbeitsverhältnis bei den Trägerunternehmen vor dem 01.01.1976 begonnen haben.		
§ 62 System des Ruhegeldes	§ 62 unverändert	
Dem Mitglied der Versorgungskasse wird im Rahmen des § 9 Nummer 3 eine von der Dauer seiner ruhegeldfähigen Dienstzeit bei den Unternehmen und von der Höhe seines ruhegeldfähigen Einkommens abhängige Gesamtversorgung zusammen mit den Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung, Versorgungsleistungen der Unternehmen und anderen anrechnungsfähigen Einkünften sichergestellt.		
§ 63 Höhe des Ruhegeldes	§ 63 unverändert	
- Die Höhe der Gesamtversorgung beträgt für die ersten fünf ruhegeldfähigen Dienstjahre 30 % des ruhegeldfähigen Einkommens und steigt für jedes weitere ruhegeldfähige Dienstjahr um 2 % bis auf höchstens 80 % des ruhegeldfähigen Einkommens nach 30 und mehr ruhegeldfähigen Dienstjahren. - Ist ein Teil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf Zeiten vor Eintritt in die Unternehmen zurückzuführen, so wird die Hälfte dieses Rentenanteils spätestens mit Eintritt des Versorgungsfalles bei der Festsetzung der Gesamtversorgung des Mitgliedes dadurch berücksichtigt,		

dass er in das Verhältnis zum ruhegeldfähigen Einkommen gesetzt und der sich dabei ergebende Prozentsatz (auf 1/2 % auf- oder abgerundet) dem nach Dienstjahren erreichten Prozentsatz gemäß Nummer 1 hinzugerechnet wird. Der Höchstsatz von 80 % darf jedoch nicht überschritten werden.

3. Das sich gemäß den Nummern 1 und 2 ergebende Ruhegeld wird für Betriebsangehörige, die während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise teilzeitbeschäftigt waren, im Verhältnis der geleisteten Teilzeit zu der jeweils nach Tarifvertrag bzw. Betriebsvereinbarung geltenden vollen Arbeitszeit gekürzt.

4. Nimmt das Mitglied die vorgezogene Altersrente gemäß § 32 Nummer 2 in Anspruch, wird das nach den vorstehenden Nummern 1 bis 3 ermittelte Ruhegeld der Versorgungskasse für die Dauer der gesamten Laufzeit des Ruhegeldes für jeden vollen Monat des vorzeitigen Rentenbeginns vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,5 %, höchstens jedoch für 24 Monate, also maximal um insgesamt 12 % gekürzt.

§ 64 Höhe des Hinterbliebenengeldes

§ 64 unverändert

1. Die Höhe der Gesamtversorgung für die Witwe bzw. den Witwer beträgt 50 % des ruhegeldfähigen Einkommens des Kassenmitglieds. Die Witwen- bzw. Witwerrente der Versorgungskasse wird zusammen mit dem Ruhegeld bereits zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles beim Kassenmitglied errechnet und in v.H. des Ruhegeldbetrages des Kassenmitglieds festgesetzt, d.h., die Witwen- bzw. Witwerrente soll sich von diesem Zeitpunkt an durch eine aufgrund des § 37 Nummer 3 vorgenommenen Anpassung der laufenden Kassenleistungen in dem gleichen prozentualen Umfang entwickeln wie das Ruhegeld des Mitglieds. Versirbt das Kassenmitglied als aktiver Betriebsangehöriger wird für die Ermittlung der Witwen- bzw. Witwerrente unterstellt, dass zum Zeitpunkt des Todes eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist.

Die Witwen- bzw. Witwerrente der Versorgungskasse wird jedoch begrenzt auf den Betrag des Ruhegeldes, den das Mitglied bis zu seinem Tod bezogen oder bezogen hätte, wenn zum Zeitpunkt des Todes eine Dienstunfähigkeit eingetreten wäre.

2. Die Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente reduziert sich um auszugleichende Anrechte der ausgleichspflichtigen Person aus der Versorgungskasse nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAuslG).
3. Sind mehrere Berechtigte nach § 34 Nummer 1 und 5 vorhanden, so erhält jeder von ihnen von dem von der Versorgungskasse zu tragenden Teil der Witwen- bzw. Witwerrente nur den Teil, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem Mitglied entspricht. Satz 1 gilt nicht für ausgleichsberechtigte Personen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAuslG).

4. Ist die Witwe bzw. der Witwer mehr als 15 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, so wird die Witwen- bzw. Witwerrente für jedes weitere angefangene Jahr des Altersunterschiedes um 3 % ihres Betrages, höchstens jedoch um 60 % gekürzt.
5. Fällt nach den Vorschriften dieser Satzung eine Witwen- bzw. Witwerrente oder eine Rente gemäß § 34 Nummer 5 fort oder wird sie gekürzt, führt dies nicht zur Erhöhung der Renten gemäß Nummer 3.
6. Die Waisenrente beträgt für jedes Kind
 - 6.1 bei Halbwaisen 20,0 %
 - 6.2 bei Vollwaisen 33,3 % der Witwen- bzw. Witwerrente.
7. Die Hinterbliebenengelder dürfen vor Reduzierung um ausgleichende Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz gemäß Nummer 2 oder Aufteilung gemäß Nummer 3 weder einzeln noch zusammen das Ruhegeld des Mitglieds übersteigen; gegebenenfalls werden sie im gleichen Verhältnis um den übersteigenden Betrag gekürzt.

1. Die Höhe des Ruhegeldes für ein außerordentliches Mitglied nach § 7 Nr. 1 bis 3 der Satzung richtet sich nach den Vorschriften des § 2 BetrAVG.

Danach hat das außerordentliche Mitglied bei Eintritt eines Versorgungsfalles nach den §§ 32 Nummer 1, 33 und 34 der Satzung einen Anspruch in Höhe des Teiles der ohne die Umwandlung in eine außerordentliche Mitgliedschaft zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu den Unternehmen zu der Zeit von Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht.

Bei Eintritt eines Versorgungsfalles nach § 32 Nummer 2 hat das außerordentliche Mitglied einen Anspruch in Höhe des Teiles der ohne die Umwandlung in eine außerordentliche Mitgliedschaft bei Vollendung des 65. Lebensjahres zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu den Unternehmen zu der Zeit von Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht. Der so ermittelte Teilanspruch wird wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme des Ruhegeldes gemäß § 63 Nummer 4 gekürzt.

Auf die Vorschriften des § 37 Nummer 2 und § 66 letzter Satz wird verwiesen.

2. Die Höhe des Hinterbliebenengeldes beträgt für

2.1 die Witwen- bzw. Witwenrente	60 %
2.2 die Waisenrente für jedes Kind bei Halbweisen	15 %
bei Vollweisen	25 %

 des nach Nummer 1 berechneten Teilanspruchs.
3. Die Versorgungskasse teilt dem Kassenmitglied mit, ob es die Voraussetzungen des § 7 für eine

Umwandlung in eine außerordentliche Mitgliedschaft erfüllt und in welcher Höhe es eine Altersrente bei Erreichen des 65. Lebensjahres beanspruchen kann.

§ 66 Zahlung einer Sozialzulage

§ 66 unverändert

Die Sozialzulage (früher: Haushalts- und Kinderzulage) bzw. die nach der Allgemeinen Betriebsvereinbarung an deren Stelle gezahlten Beträge werden nach den bei der Verabschiedung dafür geltenden Bestimmungen des Tarifvertrages und der Allgemeinen Betriebsvereinbarung als zusätzliches Ruhegeld weitergewährt. Dies gilt nicht für die Ansprüche nach § 65 der Satzung.

§ 67 Höhe des Sterbegeldes

§ 67 unverändert

1. Das Sterbegeld beträgt beim Tode des Mitgliedes einmalig 1.420 Euro.
2. Andere aus einem Dienstverhältnis herrührende Sterbegeldleistungen, mit Ausnahme des aufgrund einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlten Sterbegeldes, sind anzurechnen.

§ 68 Ruhegeldfähige Dienstzeit

§ 68 unverändert

1. Ruhegeldfähig ist die Dienstzeit, die das Mitglied nach Vollendung des 20. Lebensjahres und vor Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den Unternehmen geleistet hat. Dabei zählen nur die vollendeten Dienstjahre als ruhegeldfähige Dienstzeit. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einem Unternehmen und der unmittelbare Neubeginn eines Arbeitsverhältnisses mit einem anderen Unternehmen gilt nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses bei der Bestimmung der ruhegeldfähigen Dienstzeit. Zeiten des Ruhegeldbezuges gemäß § 33 Nummer 2 sind nicht ruhegeldfähig und

gelten nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses gemäß Satz 1.

2. Dienstunterbrechungen durch Kriegs-, Wehr- und Zivildienst und das Mutterschutzgesetz werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften als ruhegeldfähige Dienstzeit angerechnet. Eine Elternzeit aufgrund des Bundeserziehungsgeldgesetzes unterbricht nicht den Ablauf der für den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 5 Nummer 1 festgesetzten Frist von 5 Jahren. Die Zeit der Elternzeit gilt dagegen nicht als ruhegeldfähige Dienstzeit für die Höhe des Ruhe- und Hinterbliebenengeldes.

§ 69 Wahrung des Besitzstandes

§ 69 unverändert

1. Mitglieder, die zum 31.08.1996 in Diensten der Unternehmen standen, können ihren Anspruch auf vorgezogene Altersrente auch künftig nach den Regelungen des § 32 Nummern 2 bis 4 der Satzung 1988 geltend machen.
2. Für Mitglieder, die zum 31.08.1996 bereits ein Ruhegeld nach dem Leistungsplan A der Versorgungskasse erhalten, das nicht auf einer aufrechterhaltenen Mitgliedschaft (unverfallbare Anwartschaft) nach § 43 der Satzung 1988 beruht, wird die Witwen- / Witverrente zum 31.08.1996 im Sinne des § 64 Nr. 1 der vorliegenden Satzung errechnet und in v.H. des Ruhegeldbetrages des Kassenmitglieds festgesetzt.
3. Weibliche Mitglieder, die zum 30.06.1988 in Diensten der Unternehmen standen und eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen nach dem Leistungsplan A haben, erhalten für die Berechnung der vorgezogenen Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Besitzstand eingeräumt:
 - 3.1 Zunächst ist im Rahmen der Gesamtversorgung eine Altersrente nach der bis zum 30.06.1988 gültigen Satzung und zwar "Teil II - Leistungsplan A"

mit den bei Ausscheiden gültigen Bemessungsgrößen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zu ermitteln, d.h. ohne Kürzung wegen Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente gem. § 63 Nummer 4 der vorliegenden Satzung. Von dieser Altersrente wird der Teil der Rente als Besitzstand gewährt, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit bis zum Umstellungstichtag (30.06.1988) zu der Dauer der gesamten Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres entspricht.

3.2 Danach ist im Rahmen der Gesamtversorgung eine Altersrente nach den Vorschriften der vorliegenden Satzung zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zu ermitteln, also unter Berücksichtigung der in § 63 Nummer 4 vorgesehenen Kürzung. Von dieser Altersrente wird der Teil gewährt, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit vom Umstellungstichtag (30.06.1988) bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, höchstens bis zum 60. Lebensjahr, zu der Dauer der gesamten Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres entspricht.

3.3 Die Quotierungen gem. Nummern 3.1 und 3.2 werden auch dann auf das 60. Lebensjahr vorgenommen, wenn die Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt.

3.4 Der Gesamtanspruch der vorgezogenen Altersrente ergibt sich aus der Addition der Teilrenten gemäß Nummern 3.1 und 3.2.

3.5 aufgehoben

3.6 Scheiden Mitglieder, die zum 30.06.1988 in Diensten der Unternehmen standen, vor Eintritt des Versorgungsfalles mit Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft gem. § 7 Nummer 1 der Satzung aus, so wird beim Zeitwertfaktor (m/n) zur Ermittlung der unverfallbaren Anwartschaft nicht - wie in § 65 Nummer 1 geregelt - auf die Zeit bis zur Vollen-

dung des 65., sondern auf die mögliche Dienstzeit (n) bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres abgestellt. Für männliche Mitglieder im Sinne des Satzes 1 gilt dies nur für den Teil ihrer unverfallbaren Anwartschaft, der auf Beschäftigungszeiten nach dem 17.5.1990 beruht.

§ 70 Vertrauensschutz

§ 70 unverändert

Witwen- und Witwer eines ausgleichspflichtigen Kassenmitgliedes, für welche das bis zum 31.8.2009 geltende Versorgungsausgleichsrecht maßgeblich ist, haben Anspruch auf Witwen- und Witwerrente nach den Regelungen des § 64 der Satzung in der Fassung vom 14.8.2008. Satz 1 gilt auch für die Waisenrente.

Teil IV

Höhe der Versorgungsleistungen / Leistungsplan B

Teil IV

Höhe der Versorgungsleistungen / Leistungsplan B für Alt-Mitglieder

§ 71 Geltungsbereich des Leistungsplanes

§ 71 unverändert

Der Leistungsplan B hat Gültigkeit für Mitglieder, die ihr Arbeitsverhältnis bei den Unternehmen nach dem 31.12.1975 begonnen haben.

§ 72 System des Ruhegeldes

§ 72 unverändert

Dem Mitglied der Versorgungskasse wird im Rahmen des § 9 Nummer 3 ggf. zusammen mit Versorgungsleistungen der Unternehmen eine von der Anzahl seiner ruhegeldfähigen Mitgliedsjahre in der Versorgungskasse und von der Höhe seines ruhegeldfähigen Einkommens abhängige Versorgung gewährt.

§ 73 Höhe des Ruhegeldes § 73 unverändert

1. Die Höhe des Ruhegeldes beträgt für jedes ruhegeldfähige Jahr der Mitgliedschaft in der Versorgungskasse 0,7 % des ruhegeldfähigen Einkommens.

Für den Teil des ruhegeldfähigen Einkommens über der maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird für jedes ruhegeldfähige Jahr der Mitgliedschaft in der Versorgungskasse ein zusätzliches Ruhegeld von 1,4 % dieses übersteigenden Teils des ruhegeldfähigen Einkommens gewährt.

Die für die Berechnung des Ruhegeldes maßgebende Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) ist 1/12 der Jahresbeitragsbemessungsgrenze, die zu Beginn der Laufzeit des für ruhegeldfähig erklärten Gehaltstarifvertrages oder Teiles des Gehaltstarifvertrages galt.

Bei Betriebsangehörigen, die von einem Arbeitsplatz bei den Unternehmen von Westdeutschland in die neuen Bundesländer gewechselt haben, wird als maßgebende BBG die entsprechende BBG zugrunde gelegt, die für die alten Bundesländer gültig ist.

2. Ergibt sich bei der Festsetzung des Ruhegeldes, dass dieses zusammen mit den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und anderen aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses gewährten Versorgungsbezügen 70 % des ruhegeldfähigen Einkommens übersteigen würde, so wird es um den übersteigenden Betrag gekürzt.

3. Das sich gemäß den Nummern 1. und 2. ergebende Ruhegeld wird für Betriebsangehörige, die während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise teilzeitbeschäftigt waren, im Verhältnis

nis der geleisteten Teilzeit zu der jeweils nach Tarifvereinbarung bzw. Betriebsvereinbarung geltenden vollen Arbeitszeit gekürzt, wobei nur Jahre mit Teilzeitbeschäftigungen von mindestens 25 % der vollen Arbeitszeit Anrechnung finden.

4. Nimmt das Mitglied die vorgezogene Altersrente gemäß § 32 Nummer 2 in Anspruch, wird das nach den vorstehenden Nummern 1 bis 3 auf den Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres ermittelte Ruhegeld (Ausgangswert) ratierlich auf den Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der bis zum Ausscheiden bei den Unternehmen zurückgelegten Dienstzeit im Verhältnis der bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bei den Unternehmen insgesamt möglichen Dienstzeit umgerechnet und dann zusätzlich um 0,5 % für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbeginns gekürzt.

Bei der Ermittlung des Ausgangswertes sind die beim Ausscheiden maßgeblichen Verhältnisse und die danach bei Vollendung des 65. Lebensjahres erreichbaren Bemessungsgrößen zu berücksichtigen.

§ 74 Höhe des Ruhegeldes für außerordentliche Mitglieder nach § 7 der Satzung § 74 unverändert

1. Die Höhe des Ruhegeldes für ein außerordentliches Mitglied nach § 7 Nr. 1 bis 3 der Satzung richtet sich nach den Vorschriften des § 2 BetrAVG. Danach hat das außerordentliche Mitglied bei Eintritt eines Versorgungsfalles nach den §§ 32 Nummer 1, 33 und 34 der Satzung einen Anspruch in Höhe des Teiles der ohne die Umwandlung in eine außerordentliche Mitgliedschaft zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu den Unternehmen zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht.

Bei Eintritt eines Versorgungsfalles nach § 32 Nummer 2 hat das außerordentliche Mitglied einen

Anspruch in Höhe des Teiles der ohne die Umwandlung in eine außerordentliche Mitgliedschaft bei Vollendung des 65. Lebensjahres zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu den Unternehmen zu der Zeit von Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht. Der so ermittelte Teilanspruch wird wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme des Ruhegeldes um 0,5 % für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbeginns gekürzt.

Auf die Vorschriften des § 37 Nummer 2 wird verwiesen.

2. Die Versorgungskasse teilt dem Kassenmitglied mit, ob es die Voraussetzungen des § 7 für eine Umwandlung in eine außerordentliche Mitgliedschaft erfüllt und in welcher Höhe es eine Altersrente bei Erreichen des 65. Lebensjahres beanspruchen kann.

§ 75 Höhe des Hinterbliebenengeldes

§ 75 unverändert

1. Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 % des Ruhegeldes, das das Mitglied bis zu seinem Tode bezog oder bezogen hätte, wenn zum Zeitpunkt des Todes eine Dienstunfähigkeit eingetreten wäre.
2. Die Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente reduziert sich um ausgleichende Anrechte der ausgleichspflichtigen Person aus der Versorgungskasse nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAuslG).
3. Sind mehrere Berechtigte nach § 34 Nummern 1 und 5 vorhanden, so erhält jeder von ihnen von der Versorgungskasse zu tragenden Teil der Witwen- bzw. Witwerrente nur den Teil, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem Mitglied entspricht. Satz 1 gilt nicht für ausgleichsberechtigte Personen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAuslG).

4. Ist die Witwe bzw. der Witwer mehr als 15 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, so wird die Witwen- bzw. Witwerrente für jedes weitere angefangene Jahr des Altersunterschiedes um 3 % ihres Betrages, höchstens jedoch um 60 % gekürzt.
5. Fällt nach den Vorschriften dieser Satzung eine Witwen- bzw. Witwerrente oder eine Rente gemäß § 34 Nummer 5 fort oder wird sie gekürzt, führt dies nicht zur Erhöhung der Renten gemäß Nummer 3.
6. Die Waisenrente beträgt für jedes Kind
 - 6.1 bei Halbweisen 20,0 %
 - 6.2 bei Vollweisen 33,3 % der Witwen- bzw. Witwerrente.
7. Die Hinterbliebenengelder dürfen vor Reduzierung um ausgleichende Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz gemäß Nummer 2 oder Aufteilung gemäß Nummer 3 weder einzeln noch zusammen das Ruhegeld des Mitgliedes übersteigen; gegebenenfalls werden sie im gleichen Verhältnis um den übersteigenden Betrag gekürzt.

§ 76 Höhe des Sterbegeldes § 76 unverändert

1. Das Sterbegeld beträgt beim Tode des Mitgliedes einmalig 1.420 Euro.
2. Andere aus einem Dienstverhältnis herrührende Sterbegeldleistungen, mit Ausnahme des aufgrund einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlten Sterbegeldes, sind anzurechnen.

§ 77 Ruhegeldfähige Mitgliedsjahre

§ 77 unverändert

1. Ruhegeldfähig sind die Mitgliedsjahre, in denen das Mitglied vor Vollendung des 65. Lebensjahres in ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den Unternehmen zu den Mitgliedern der Versorgungskasse gehört hat. Dabei zählen nur die vollendeten Mitgliedsjahre als ruhegeldfähig. Mehr als 30 Mitgliedsjahre sind nicht ruhegeldfähig.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einem Unternehmen und der unmittelbare Neueingang eines Arbeitsverhältnisses mit einem anderen Unternehmen gilt nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses bei der Bestimmung der ruhegeldfähigen Mitgliedsjahre. Zeiten des Ruhegeldbezuges gemäß § 33 Nummer 2 sind nicht ruhegeldfähig und gelten nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses gemäß Satz 1.

2. Dienstunterbrechungen durch Kriegs-, Wehr- und Zivildienst und das Mutterschutzgesetz werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften als Bestandteile ruhegeldfähiger Mitgliedsjahre angerechnet. Eine Elternzeit aufgrund des Bundeserziehungsgeldgesetzes unterbricht nicht den Ablauf der für den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 5 Nummer 1 festgesetzten Frist von 5 Jahren. Die Zeit der Elternzeit gilt dagegen nicht als Bestandteil ruhegeldfähiger Mitgliedsjahre für die Höhe des Ruhe- und Hinterbliebenengeldes.

3. Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des SGB IV gelten nicht als Bestandteil ruhegeldfähiger Mitgliedsjahre.

§ 78 Wahrung des Besitzstandes

§ 78 unverändert

Mitglieder, die zum 31.08.1996 in Diensten der Unternehmen standen, können ihren Anspruch auf vorgezogene Altersrente auch künftig nach den Regelungen des § 32 Nummern 2 bis 4 der Satzung 1988 geltend machen. Für männliche Mitglieder im Sinne des Satzes 1 gilt dies

nur für den Teil ihres Anspruchs, der auf Beschäftigungszeiten nach dem 17.05.1990 beruht.

§ 79 Vertrauensschutz

Witwen- und Witwer eines ausgleichspflichtigen Kassenmitgliedes, für welche das bis zum 31.8.2009 geltende Versorgungsausgleichsrecht maßgeblich ist, haben Anspruch auf Witwen- und Witwerrente nach den Regelungen des § 75 der Satzung in der Fassung vom 14.8.2008. Satz 1 gilt auch für die Waisenrente.

§ 79 unverändert

Teil V

Leistungsvoraussetzungen / Leistungsplan C für Neu-Mitglieder

Teil V wurde mit Ausnahme der Anpassung in § 81 ohne inhaltliche Änderungen aus der Satzung der PK übernommen (§§ 13 bis 24). Die Nummerierung wurde an die Systematik der Satzung der VK angepasst.

§ 80 Leistungsarten

analog § 13

Es werden folgende Leistungen erbracht:

1. Mitgliedsrenten:

a) Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Altersrente wird auch bei Weiterbeschäftigung über das 65. Lebensjahr hinaus gezahlt.

b) Vorgezogene Altersrente, wenn das Mitglied die Voraussetzungen für die vorgezogene Altersrente (Vollrente) der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt.

Der Bezug einer Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung reicht als Voraussetzung für den Bezug der vorgezogenen Altersrente aus der Versorgungskasse nicht aus.

c) Invalidentrente, wenn das Mitglied Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder Altersrente für Schwerbehinderte aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Ob In-

validität vorliegt, wenn kein Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, entscheidet der Vorstand aufgrund des Zeugnisses eines von ihm bezeichneten Amtsarztes. Die einschlägigen Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind dabei sinngemäß maßgebend. Voraussetzung ist die Minderung der Berufsbzw. Erwerbsunfähigkeit um mehr als 50%.

Neben der Altersrente nach a) oder b) wird Invalidenrente nach c) nicht gewährt.

2. Hinterbliebenenrente nach Wegfall der Mitgliedsrente bzw. der Dienstbezüge:

a) Witwenrente an die Witwe des verstorbenen Mitglieds.

b) Witwenrente an den Witwer des verstorbenen Mitglieds.

c) Waisenrente für jedes Kind des Mitglieds unter 18 Jahren. Als Kind gilt jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 3 EStG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG (im ersten Grad mit dem Mitglied verwandte Kinder).

3. Kapitalabfindungen können in folgenden Fällen gezahlt werden:

a) Mitglieds- und Hinterbliebenenrenten können nach den Regelungen des § 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) zu Beginn des Leistungsbezuges abgefunden werden.

b) Für die Ermittlung der Jahresrente werden alle aus einer Mitgliedschaft resultierenden Hinterbliebenenrenten zusammengefasst.

§ 81 Leistungsumfang

1. Sofern das Mitglied nicht vor Eintritt des Rentenfalles gemäß § 80 aus den Unternehmen ausscheidet, beträgt die Mitgliedsrente gemäß § 80 Nr. 1 nach 5 Mitgliedsjahren 10 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 81 Nr. 6 und 7. Sie steigt mit jedem weiteren Mitgliedsjahr um $\frac{1}{2}$ % der Bemessungsgrundlage bis zum Beginn der Kassenleistung. Mitgliedsjahre rechnen ab dem Tag der Festanstellung, spätestens mit Beginn des 4. auf den Dienstantritt folgenden Monats, jedoch nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres. Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis ruht, bleiben unberücksichtigt. Die zu Beginn des Ruhens der Mitgliedschaft bereits erworbene Anwartschaft wird durch das Ruhen nicht berührt.

2. Vorgezogene Altersrenten nach § 80 Nr. 1b werden für jeden Monat, den die Rentenzahlung vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt, um 0,6%-Punkte gekürzt. Diese Kürzung gilt für die gesamte Rentenlaufzeit.

3. Mitglieder nach § 6 Nr. 1, 2 Satz 3 und deren Hinterbliebene haben bei Eintritt des Rentenfalles nach § 80 einen Anspruch in Höhe des Teils der ohne das vorherige Ausscheiden zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht.

Bei Eintritt eines Versorgungsfalles nach § 80 Nr. 1b besteht abweichend von Satz 1 ein Anspruch in Höhe des Teils der ohne das vorherige Ausscheiden bei Vollendung des 65. Lebensjahres zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht.

4. Die Witwen-Witwerrente beträgt 60 % der Mitgliedsrente, die das Mitglied zur Zeit seines Todes

§ 14 Leistungsumfang

- (1) Sofern das Mitglied nicht vor Eintritt des Rentenfalles gemäß § 13 aus den Unternehmen ausscheidet, trägt die Mitgliedsrente gemäß § 13 (1) nach 5 Mitgliedsjahren 10 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 14 (6) und (7). Sie steigt mit jedem weiteren Mitgliedsjahr um $\frac{1}{2}$ % der Bemessungsgrundlage bis zum Beginn der Kassenleistung. Zeiten, in denen die Mitgliedschaft nach § 5 (8) ruht, bleiben unberücksichtigt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (8) Während des Ruhens des Arbeitsverhältnisses bei den Unternehmen ruht auch die Mitgliedschaft bei der Kasse. Die zu Beginn des Ruhens der Mitgliedschaft bereits erworbene Anwartschaft wird durch das Ruhen nicht berührt.

bezogen hat oder zu deren Bezug es zur Zeit des Todes berechtigt gewesen wäre.

5.

Die Waisenrente beträgt für jedes Kind bei einer Halbwaise 1/5, bei einer Vollwaise 1/3 der Witwen-/Witwenrente.

6.

Die Bemessungsgrundlage für die Mitgliedsrente ist der Anteil des Vollzeitgehaltes, der dem Verhältnis der durchschnittlich vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu der allgemeinen Vollarbeitszeit während der gesamten Mitgliedsdauer entspricht.

Das Vollzeitgehalt ist der auf die allgemeine Vollarbeitszeit hochgerechnete Durchschnitt der mit den Unternehmen vertraglich vereinbarten monatlichen festen Bezüge der letzten 5 Jahre vor dem Kalenderjahr, in dem der Rentenfall gemäß § 80 eintritt. Sonderzuwendungen und Gratifikationen, Fahrtkosten und Spesen, vermögenswirksame Leistungen und sonstige Sozialleistungen sowie die ausdrücklich für nicht ruhegeldfähig vereinbarten Bezügeanteile werden nicht berücksichtigt.

Allgemeine Vollarbeitszeit ist die jeweils im Manteltarifvertrag festgelegte regelmäßige Arbeitszeit.

7.

Besteht ein Teil der Bezüge, die das Entgelt für die Dienstleistung ausmachen, vertragsgemäß aus Provisionen, werden die monatlichen festen Bezüge um den Provisionsbetrag erhöht, der dem Monatsdurchschnitt der im vorangegangenen Kalenderjahr über das Gehaltskonto lohnversteuerten Provisionen entspricht, höchstens jedoch bis zu dem in § 21 Absatz 2 c des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe in der Fassung vom 1.7.1976 genannten Höchstsatz. Wird der Höchstbetrag durch Vereinbarung der Tarifpartner abgeändert, gilt dies für die Hinzurechnung gemäß Satz 1 ab Beginn des nächsten Kalenderjahres entsprechend.

8.

Der Vorstand kann mit den Trägerunternehmen vereinbaren, dass Mitglieds- und Hinterbliebenen-

renten über den vorgenannten Umfang hinaus erhöht werden, sofern das betreffende Unternehmen der Kasse das hierfür geschäftsplanmäßig erforderliche Deckungskapital zur Verfügung stellt.

9. Die Kapitalabfindung nach § 80 Nr. 3 entspricht der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gebildeten Deckungsrückstellung.

10. Überträgt das Familiengericht für eine ausgleichsberechtigte Person (§ 5 Nr. 5) zu Lasten des ausgleichspflichtigen Mitglieds ein Anrecht bei der Versorgungskasse, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. die Ansprüche des Mitglieds in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe der Regelungen in § 44 der Satzung und des genehmigten Technischen Geschäftsplanes.

11. Die Regelungen über die Witwen- /Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versorgungsberechtigte bei seinem Tode eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPatG) führte.

analog § 2 Satz 2 Zweck der Kasse

Die Regelungen über die Witwen-/Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versorgungsberechtigte bei seinem Tode eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPatG) führte.

§ 82 Wartezeiten

analog § 15

1. Der Anspruch auf Mitgliedsrente entsteht für Mitglieder, die zu Beginn ihrer Mitgliedschaft das 50. Lebensjahr

- noch nicht vollendet hatten, nach 5 Jahren
- vollendet hatten, nach 7 Jahren

2. Nr. 1 gilt nicht für Mitglieder, die als ausgleichsberechtigte Personen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz aufgenommen wurden.

§ 83 Rentenanspruch

analog § 16

1. Die Rentenleistungen nach § 80 müssen beantragt

werden. Antragsberechtigt sind das Mitglied, seine Hinterbliebenen und die Unternehmen. Der Antrag ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.

2. Einem Antrag auf Invalidenrente ist der Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung über die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder der Antrag auf Feststellung der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit durch den Vorstand beizufügen. Mit einem Antrag auf Hinterbliebenenrente muss die Sterbeurkunde vorgelegt werden. Der Vorstand kann weitere Nachweise zur Prüfung der Anspruchsberechtigung verlangen.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Unternehmen. Die Entscheidung wird dem Mitglied bzw. seinen Hinterbliebenen schriftlich mitgeteilt und bei Ablehnung begründet.
4. Hat der Vorstand einen Antrag auf Invalidenrente abgelehnt, so steht dem Mitglied innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Berufung an das ärztliche Schiedskollegium gemäß § 83 Nr. 5 offen. Der Vorstand hat auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.
5. Das ärztliche Schiedskollegium besteht aus 3 Ärzten, von denen das Mitglied und der Vorstand je einen benennt. Diese wählen einen 3. Arzt als Obmann. Kommt eine Einigung über den Obmann nicht zustande, bestimmt jeder der beiden Ärzte einen Arzt. In diesem Fall wird durch das vom Vorsitzenden des Vorstandes zu ziehende Los entschieden, welcher Arzt als Obmann gewählt ist.
6. Die Entscheidungen des ärztlichen Schiedskollegiums sind endgültig.
7. Die Kosten der von der Kasse zur Begründung von Ansprüchen verlangten amtsärztlichen Zeugnisse und sonstigen Nachweisungen sowie der nach § 88 vorgenommenen Kontrolluntersuchungen trägt die Kasse. Das gilt für die Kosten des ärztlichen Schiedskollegiums nur, wenn die angefochtene

Entscheidung des Vorstandes nicht bestätigt wird. Im anderen Fall trägt das Mitglied die Kosten, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag einer Monatsrente.

8. Ein abgelehnter Antrag kann erneut gestellt werden, wenn durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses zweifelsfrei die Verschlimmerung des zur ersten Antragstellung führenden Leidens oder das Vorliegen eines neuen Leidens nachgewiesen wird.

analog § 17

§ 84 Beginn und Ende der Rentenleistung

1. Die Rentenleistung beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzungen gemäß § 80 erfüllt sind. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem eine der Voraussetzungen wegfällt.

2. Hinterlässt ein verstorbenes Mitglied, das eine Mitgliedsrente nach § 80 Nr. 1 bezog, nach § 80 Nr. 2 anspruchsberechtigte Hinterbliebene, so erhalten diese bis zum Ablauf des 3. Kalendermonats nach dem Ableben des Mitgliedes Hinterbliebenenrente in Höhe der bisherigen Mitgliedsrente.

§ 85 Empfangsberechtigte und Zahlungsbedingungen analog § 18

1. Empfangsberechtigt ist für die Mitgliedsrente das Mitglied, für die Witwen-/Witwerrente die Witwe/der Witwer, für die Waisenrente der Vormund.

2. Die Zahlung der Renten erfolgt monatlich nachträglich durch Überweisung auf ein Konto des Empfangsberechtigten.

3. Wenn sich ein Rentenempfänger der Verpflichtung zum Unterhalt seiner Familie derart entzieht, dass sie in Not gerät, so ist der Vorstand befugt, die Rente bis zur Hälfte den Angehörigen des Berechtigten zu überweisen, die im Falle seines Ablebens Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben würden.

§ 86 Abtretung und Verpfändung

analog § 19

Eine Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen auf Rentenleistungen ist der Kasse gegenüber unwirksam.

Im Falle des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs kann die ausgleichsberechtigte Person jedoch die Abtretung der Ausgleichsrente gemäß § 21 VersAusglG verlangen.

§ 87 Leistungsausschlüsse und Leistungsbeschränkungen

analog § 20

1. Der Anspruch auf Invalidenrente ruht, solange der Berechtigte vor Vollendung des 65. Lebensjahres wieder voll berufsfähig ist.

2. Vorgezogene Altersrente entfällt mit Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen gemäß § 80 Nr. 1b nicht mehr vorliegen.

3. Die Invalidenrente wird gekürzt, wenn das Mitglied in ein anderweitiges Dienstverhältnis eintritt oder sich durch regelmäßige geschäftliche oder berufliche Tätigkeit Erwerb verschafft. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand unaufgefordert das auf diese Weise bezogene Einkommen anzugeben. Die Kürzung besteht in einer Anrechnung der anderweitigen Bezüge auf die Rente. Sie ist jedoch nur insoweit zulässig, als das anderweitige Einkommen zusammen mit der Kassenleistung und einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die Bemessungsgrundlage gemäß § 81 Nr. 6 übersteigt. Dabei bleiben Renten aus der freiwilligen Höherversicherung und Rentenerhöhungen kraft Gesetzes nach Beginn der Kassenleistung unberücksichtigt.

4. Anspruch auf Witwen-/Witwerrente besteht nicht, wenn

a) der Verstorbene die Ehe innerhalb von 6 Mo-

- naten vor seinem Ableben geschlossen hat.
- b) der Verstorbene die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit geschlossen hat.
 - c) der Ehepartner mehr als 20 Jahre jünger ist und die Ehe nicht länger als 2 Jahre bestanden hat.
5. Anspruch auf Waisenrente besteht nicht, wenn der Verstorbene nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder innerhalb von 6 Monaten vor seinem Ableben eine Adoption vorgenommen hat.
6. Witwen/Witwer verstorbener Mitglieder verlieren im Falle der Wiederverheiratung den Anspruch auf Witwen-/Witwerrente. Sie erhalten aber eine Abfindung in folgender Höhe:
- | |
|--|
| bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 30. Lebensjahres den 5-fachen Jahresbetrag der Witwen-/Witwerrente, |
| bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 40. Lebensjahres den 4-fachen Jahresbetrag der Witwen-/Witwerrente, |
| bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 40. Lebensjahres den 2-fachen Jahresbetrag der Witwen-/Witwerrente. |
7. Die Witwen-/Witwerrente wird gekürzt, wenn der Ehepartner mehr als 20 Jahre jünger ist und die Ehe nach Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen wurde. Die Kürzung beträgt bei einem Bestand der Ehe von
- | | |
|-------------------------|-------|
| mehr als 2 – 5 Jahren | 50 %. |
| mehr als 5 – 10 Jahren | 25 %. |
| mehr als 10 – 15 Jahren | 10 %. |
8. Die Witwen-/Witwer- und Waisenrenten dürfen zusammen die Mitgliedsrente nicht übersteigen. Es gibt sich ein höherer Betrag, so werden die einzel-

nen Renten im gleichen Verhältnis gekürzt.

§ 88 Kontrollbestimmungen

analog § 21

1. Empfänger von Invalidenrente oder vorgezogener Altersrente sind verpflichtet, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unaufgefordert dem Vorstand anzuzeigen und ihm jederzeit die von ihm zur Kontrolle über Fortdauer oder Umfang der Bezugsberechtigung geforderten Bescheinigungen, Belege und Nachweise vorzulegen. Empfänger von Invalidenrente haben sich jederzeit auf Verlangen des Vorstandes durch einen von diesem bezeichneten Amtsarzt auf die Fortdauer der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit untersuchen zu lassen. Die Kontrolluntersuchung kann jedoch in jedem Kalenderjahr nur einmal verlangt werden.

2. Der Vorstand ist berechtigt, Empfängern von Kassenleistungen, welche es unterlassen haben, innerhalb der von ihm gesetzten Frist die verlangten Aufschlüsse zu erteilen oder Nachweisungen, Belege und Bescheinigungen beizubringen, den Anspruch auf Kassenleistungen mit Ablauf der Frist auf die Dauer der Unterlassung abzuerkennen.

§ 89 Versorgungsausgleich

analog § 21a

Es gelten die Regelungen des § 44 der Satzung sowie die Regelungen des technischen Geschäftsplanes.

§ 90 Übergangsbestimmungen

analog § 24

1. Die Bestimmungen sowie vorgenommene Änderungen dieser Satzung haben auch für bestehende Mitgliedschaften Gültigkeit.
2. Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1.1.1954 bereits bestand, gilt darüber hinaus auch noch § 10 der Satzung der Pensionskasse der

BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen in der Fassung vom 1.1.1952, sofern dieser zu höheren Ansprüchen führt.

3. Frühester Beginn der Mitgliedschaft für Arbeitnehmer, die in der Deutschen Rentenversicherung Bund versichert sind, ist der 1.1.1975.
4. Zum 31.12.1986 wird für jedes Pensionskassenmitglied das Verhältnis der durchschnittlich vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur allgemeinen Vollarbeitszeit während der gesamten Mitgliedsdauer bestimmt. Liegt dieses unter dem Verhältnis der für Dezember 1986 vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur allgemeinen Vollarbeitszeit, so wird letzteres für die Gesamtmitgliedschaft bis zum 31.12.1986 zugrunde gelegt. Soweit sich hierdurch für Rentenfälle, die bis zum 31.12.1991 beginnen, geringere Renten als durch die Regelung der Satzung in der Fassung vom 2.12.1985 ergeben, kommen die höheren zur Auszahlung.
5. Rentenempfängern, die am 31.12.1991 keine Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente nach § 80 Nr. 2 hatten, wird nur dann eine solche gewährt, wenn die Rentenzahlung nach dem 1.1.1986 begann.
6. Weibliche Mitglieder, die bis zum 31.12.1991 in die Kasse aufgenommen wurden und bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Rentenempfänger waren, können bis zum 31.3.1992 auf Leistungen entsprechend § 80 Nr. 2 verzichten. In diesem Fall sind für die vorgezogene Altersrente die bis zum 31.12.1991 geltenden Satzungsbestimmungen maßgebend. Dies bedeutet u.a., dass die Rente in Abweichung zu § 81 Nr. 2 nicht gekürzt wird.

Im Falle, dass nicht auf Leistungen entsprechend § 80 Nr. 2 verzichtet wird, wird bei der Wahl einer vorgezogenen Altersrente nach § 80 Nr. 1b die Rente in Abweichung zu § 81 Nr. 2 nicht gekürzt, wenn die Rentenzahlung nicht vor Vollendung des 63. Lebensjahres beginnt.

7.

Männliche Mitglieder, die bis zum 31.12.1991 in die Kasse aufgenommen wurden und bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Rentenempfänger waren, behalten weiterhin ihr Anrecht auf eine vorgezogene Altersrente gemäß den bis zum 31.12.1991 geltenden Satzungsbestimmungen. Dies bedeutet u.a., dass bei Wahl einer vorgezogenen Altersrente nach § 80 Nr. 1b die Rente in Abweichung zu § 81 Nr. 2 nicht gekürzt wird, wenn die Rentenzahlung nicht vor Vollendung der gemäß der Satzungsbestimmungen bis zum 31.12.1991 geltenden Altersgrenzen beginnt.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 08.09.2011, Geschäftszeichen: - VA 12-I 5002-2099-2010/0001 -.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom xx.xx.2012, Geschäftszeichen: - VA xx-I xxxx-xxxx-201X/xxxx-.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 08.09.2011, Geschäftszeichen: - VA 12-I 5002-2055-2010/0001 -.

*Anlage zum Verschmelzungsvertrag zwischen der
Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen
und der Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG*

Aufsichtsrechtliche Maßgaben im Zuge der Verschmelzung

**zur Wahrung der Belange der Mitglieder
und dauernden Erfüllbarkeit der Versorgungsverpflichtungen im
Rahmen der Verschmelzung**

**der Versorgungskasse
Gothaer Versicherungsbank VVaG und**

**der Pensionskasse der
BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen**

Inhaltsverzeichnis

I.	Erklärungen der Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG und der Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen.....	1
II.	Erläuterung einzelner Maßnahmen	2
a.	Individualisierung des vorhandenen Deckungskapitals	2
b.	Rechnungsgrundlagen	2
c.	Dotierung der Verlustrücklage.....	2
d.	Gründungsstock.....	3
e.	Getrennte Bestandsführung und Kapitalanlage in der Überführungsphase	4
f.	Solvabilität	4

I. Erklärungen der Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG und der Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen

Die Pensionskasse der BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen (im nachfolgenden PK genannt) soll zum 01.01.2012 nach den Vorschriften der §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 109 ff., 118 f. UmwG, §§ 11-13 UmwStG, unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Aufnahme durch die Übertragung ihres Vermögens als Ganzes auf die übernehmende Versorgungskasse Gothaer Versicherungsbank VVaG (im nachfolgenden VK genannt) verschmolzen werden.

Die VK und die PK erklären hiermit verbindlich, dass die Belange der Versicherten im Rahmen der Verschmelzung gewahrt werden. Weiterhin erklären beide Kassen verbindlich, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsverpflichtungen im Rahmen der Verschmelzung gewährleistet ist. Dies wird vor allem dadurch sichergestellt, dass die Versicherungsbestände nach der Verschmelzung während einer Übergangsphase getrennt voneinander geführt werden. Ferner beinhaltet es auch die vollständige rechnungsmäßige bzw. bilanzielle Separierung der Versicherungsbestände, um insbesondere eine verursachungsgerechte, bestandsbezogene Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu gewährleisten. Die Überführungsphase endet mit der Zusammenlegung der Bestände. Zuvor werden der Gründungsstock der VK getilgt und die Rechnungsgrundlagen beider Kassen harmonisiert (vgl. hierzu II b)), um die Voraussetzungen für eine Zusammenlegung der Versicherungsbestände zu schaffen.

Die VK und die PK erklären darüber hinaus verbindlich, dass sie nach Wirksamkeit der Verschmelzung

- die Leistungsregelungen aus den Satzungen materiell unverändert übernehmen
- keine Änderungen bei der Verwendung der Überschüsse und der Beteiligung an den Bewertungsreserven, die gemäß der Technischen Geschäftspläne bei beiden Kassen identisch geregelt sind, vornehmen
- die Eigenmittelausstattung beider Kassen nach Ablauf der Überführungsphase identisch ausrichten
- das Deckungskapital in der PK individualisieren
- den Gründungsstocks der VK tilgen.

II. Erläuterung einzelner Maßnahmen

a. Individualisierung des vorhandenen Deckungskapitals

Die Beitragsberechnung in der Pensionskasse wird nach der Verschmelzung nach einem einheitlichen Verfahren durchgeführt werden. Während bei der VK die Beiträge momentan individuell bestimmt werden, werden bei der PK die Beiträge zurzeit über das Bilanzausgleichsverfahren kollektiv ermittelt und nach einem Schlüssel den aktiven Mitgliedern zugeordnet.

Um die Beiträge für die Mitglieder individuell zu bestimmen, ist die Berechnung mit dem individuell vorhandenen Deckungskapital, der individuell berechneten Leistungshöhe und mithilfe der Rechnungsgrundlagen vorzunehmen. Daher wird das bei der VK bereits in Anwendung befindliche Verfahren zukünftig auch bei der PK angewendet.

Die Umstellung auf individuelle risikogerechte Beiträge erfolgte bei der VK schon zum 01.01.2006 und wird nun bei der PK gleichfalls umgesetzt. Die Umstellung bei der PK erfolgt innerhalb des Bestandes rückwirkend zum 01.01.2012 gemäß den Regelungen im Technischen Geschäftsplan.

Die Verschmelzung zum 01.01.2012 hat keinen Einfluss auf die Individualisierung. Es findet keine Quersubventionierung zwischen den Beständen statt, die Auswirkungen entsprechen denen, die sich aus einer Individualisierung ohne Verschmelzung ergäben. Die Vermögenswerte der PK werden auf die Versicherten der PK entsprechend ihrer Leistungszusage und der zugrunde gelegten (unveränderten) Rechnungsgrundlagen aufgeteilt.

b. Rechnungsgrundlagen

Die Anpassung der Rechnungsgrundlagen erfolgt nach der Verschmelzung der Pensionskassen, jedoch vor der Zusammenlegung der Bestände, so dass eine mögliche Quersubventionierung zwischen den Beständen zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann. Der Risikoausgleich findet nur innerhalb der jeweiligen Bestände statt und wahrt somit die Belange der Mitglieder der jeweiligen Kassen. Der Risikoausgleich, der nach Zusammenführung der Bestände zu einem Gesamtbestand eintritt, ist dann dementsprechend der gewünschte Effekt bzgl. eines Ausgleichs in einem größeren Kollektiv. Darüber hinaus ist der Risikoausgleich ein charakteristisches Wesensmerkmal von Pensionskassen.

c. Dotierung der Verlustrücklage

Die für die VK und die PK maßgeblichen Regelungen zur Dotierung der Verlustrücklage werden angeglichen, um eine einheitliche Regelung im Rahmen der Verschmelzung zu erwirken.

Die bisherige Bezugsgröße der Verlustrücklage der VK (Vermögenswerte) unterscheidet sich zur künftigen Bezugsgröße (Deckungsrückstellung) lediglich um 0,98 %. In dem letzten Gutachten der VK zum 31.12.2011 betrug der Anteil der Verlustrücklage (gerundet auf 2 Nachkommastellen in Prozent) 3,08 % der Deckungsrückstellung und (ebenfalls gerundet auf 2 Nachkommastellen in Prozent) 3,05 % der Summe der Vermögenswerte.

Darüber hinaus wird der Verlustrücklage jeweils mindestens 5 % des sich nach § 16 der Satzung ergebenden Überschusses zugeführt bis diese mindestens 5 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Damit wird die bisherige Regelung der VK nahezu aufgegriffen. Eine Änderung für die Mitglieder der VK im Rahmen der Verschmelzung würde sich lediglich auf die Bezugsgröße Deckungsrückstellung ergeben, die mit den obigen Ausführungen die Belange der VK-Mitglieder wahrt.

Für die Mitglieder der PK bedeutet die neue Regelung zur Verlustrücklage eine Besserstellung. Zum einen hat die Verlustrücklage satzungsgemäß mindestens 5 % (bisher: höchstens 4,5 %) der Deckungsrückstellung zu betragen. Zum anderen wird zusätzlich die jährliche Mindestzuweisung des sich nach § 16 der Satzung ergebenden Überschusses verpflichtend aufgenommen.

Aus diesem Grund wird eine Verlustrücklage in Höhe von mindestens 5 % der Deckungsrückstellung als sachgerecht beurteilt und eine Verletzung der Belange der Mitglieder beider Bestände ausgeschlossen. Die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsverpflichtungen der Mitglieder ist gesichert.

d. Gründungsstock

Im Jahr 2006 wurde für die VK ein nachträglicher Gründungsstock in Höhe von 5,3 Mio. € eingerichtet. Die freien unbelasteten Eigenmittel, die zur Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen dienen, setzen sich zu 45,1 % aus dem Gründungsstock zusammen.

Durch die Inanspruchnahme des nachträglichen Gründungsstocks stellt sich die Vermögenslage der VK und der PK unterschiedlich dar. Zur Sicherstellung der Belange der Mitglieder wird vor Zusammenführung der jeweiligen Bestände eine gleiche Ausgangslage bzgl. unbelasteter Eigenmittel hergestellt. Dazu wird ein Überführungs- bzw. Tilgungsplan aufgestellt, der optionale Verfahrensweisen zulässt und beschreibt.

Die Tilgung des Gründungsstocks erfolgt ausschließlich aus den Überschüssen, die dem VK-Bestand zugeordnet werden oder aus Beitragszahlungen der Trägerunternehmen an den VK-Bestand. Die Tilgung des Gründungsstocks erfolgt in dem Maße, wie Überschüsse aus dem VK-Bestand der Verlustrücklage zugeführt werden.

Bis der Gründungsstock vollständig getilgt ist, werden zusätzlich zu der satzungsmäßigen Mindestzuführung mindestens weitere 50% der Überschüsse, die vor der satzungsmäßigen Mindestzuführung dem Bestand der VK zugeordnet werden, der Verlustrücklage zugeführt.

Der Tilgungsplan zur Tilgung des Gründungsstocks kann durch Beschluss des Vorstands der Kasse geändert werden, wenn sich die Verhältnisse so nachhaltig und wesentlich ändern, dass die Erfüllung des Tilgungsplans eine unzumutbare Belastung der Trägerunternehmen bedeuten würde. Sollte aufgrund dessen eine vollständige Tilgung des Gründungsstocks bis spätestens 31.12.2016 nicht abgeschlossen sein, wird die getrennte Bestandsführung der Kasse fortgesetzt und erst nach Abschluss der vollständigen Tilgung eine Bestandszusammenführung erfolgen.

e. Getrennte Bestandsführung und Kapitalanlage in der Überführungsphase

Der Übertragungsbestand umfasst alle zum 01.01.2012 lebenden Personen des PK-Bestandes. Bis zur Zusammenlegung der Bestände werden diese getrennt geführt, die Erträge werden entsprechend des Deckungskapitals den Beständen zugeordnet und die Zuführung zur RfB wird nach Beständen getrennt ermittelt und entsprechend ausgeschüttet.

Die Kapitalanlage erfolgt bis zur Zusammenlegung der Bestände getrennt. Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften bezüglich der Mischung und Streuung der Kapitalanlagen bleiben sowohl vor als auch nach der Zusammenlegung der Bestände gewahrt.

f. Solvabilität

Die Solvabilitätsanforderungen gemäß § 53c VAG werden sowohl vor als auch nach der Verschmelzung erfüllt.

Köln, den 2012

Köln, den 2012

Nicolai Engel (Vors.)

Nicolai Engel (Vors.)

Thomas Barann (stellv. Vors.)

Thomas Barann (stellv. Vors.)

Rainer Schmid

Rainer Schmid

**Pensionskasse der
BERLIN-KÖLNISCHE Versicherungen**

**Versorgungskasse Gothaer
Versicherungsbank VVaG**